

PRO CIVITATE AUSTRIAE

INFORMATIONEN ZUR
STADTGESCHICHTSFORSCHUNG
IN ÖSTERREICH

Begründet von Wilhelm Rausch

NEUE FOLGE HEFT 21, 2016

THEMENHEFT „Bürgerbücher“

Gefördert durch



Bezug über:
Österreichischer Arbeitskreis für Stadtgeschichtsforschung
c/o Österreichischer Städtebund
A-1010 Wien, Rathaus, Stiege 5, Hochparterre (Preis je Heft EURO 10,00)
www.stgf.at

Titelseite: Medaille „Pro Civitate Austriae“
Motiv: Zweitältestes (gotisches) Linzer Stadtsteigel

Herausgeber, Eigentümer und Verleger:
Österreichischer Arbeitskreis für Stadtgeschichtsforschung
Verein für Geschichte der Stadt Wien
in Zusammenarbeit mit:
Wiener Stadt- und Landesarchiv (Magistratsabteilung 8)

Leitung: Dr. Andreas Weigl, Dr. Karl Fischer
Redaktion, Satz und Layout: Dr. Susanne Claudine Pils

Für den Inhalt der einzelnen Beiträge sind die VerfasserInnen verantwortlich.
Druck: Trauner Druck GmbH & Co KG, Köglstraße 14, 4020 Linz

THEMENHEFT „Bürgereidbücher“

3

Beiträge

Martin Scheutz, Bürgerbücher und Verzeichnung von Bürgeraufnahmen als Indikator für inner- und außerstädtische Problemlagen. Eine quellenkundliche Annäherung an österreichischen Beispielen

5

Larissa Rasinger, Das Wiener Bürgerbuch 1679–1708. Krisenereignisse und deren Einfluss auf Neubürgeraufnahmen

37

Michael Prokosh, *Als ein altes Kind zu einem Bürger aufgenommen worden*. Das älteste Linzer Bürgerbuch (1658–1707) als vielfältige Quelle zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte einer Stadt in der Neuzeit

59

Bibliographie

Hermann Rafetseder, Österreichische Städtebibliographie 2015. Eine Auswahl des Schrifttums zur Geschichte der österreichischen Städte (mit Nachträgen)

95

Vereinsnachrichten

Bericht über die 47. ordentliche Vollversammlung des Österreichischen Arbeitskreises für Stadtgeschichtsforschung am 4. April 2016

115

Bürgerbücher und Verzeichnung von Bürgeraufnahmen
als Indikator für inner- und außerstädtische Problemlagen
Eine quellenkundliche Annäherung an österreichischen Beispielen

Martin Scheutz (Wien)

„Bürgerbücher“, „Bürgerrechtbuch“, „Bürgerrollen“, „Bürgerrechtsrollen“, „-listen“ oder etwa „Bürgerrechtsbücher“¹ sind moderne und mitunter aber auch schon zeitgenössisch verwendete Sammelbegriffe für mittelalterliche und neuzeitliche städtische Amtsbücher, welche die aufgenommenen Bürger beziehungsweise Mithürger oder andere Abstufungen des Bürgerrechtes (zum Beispiel ab 1797 für Wien Ehrenbürger²) einer Stadt dokumentieren und die Ablegung des Bürgerreides vor Vertretern des Rates durch diese Neubürger belegen. Diese eigenständigen Amtsbücher als eine Ausdifferenzierung des Stadtbuchtypus dienten der „Aufnahme von Personen ins städtische Bürgerrecht“³ und sollten den Prozess der Einbürgerung von neuen Bürgern über langdauernde Zeiträume hindurch in rechtsverbindlicher Form für den Stadtrat beziehungsweise die Stadtverwaltung schriftlich festhalten. Definitivisch könnte man die in ihrer Anlage unterschiedlich ausgestalteten Bürgerbücher als „Matrikeln der vereidigten Bürgersöhne und Neubürger“⁴ bezeichnen, weil erst der Bürgereid die Eintragung in die Bürgerlisten und später -matrikeln bewirkte. Die Bürgerbücher dienten in der Regel einem doppelten finanziellen und verfassungsrechtlichen Zweck, weil sie erstens sowohl für den Bürger als auch für die Stadtverwaltung den Nachweis der Rechtsstellung von Personen erbrachten. Zweitens ermöglichten die Bürgerbücher der Stadtverwaltung einen Überblick über die von den Bürgern zu fordernden Steuern und

¹ Das Grimmsche Wörterbuch kennt die Begriffe „Bürgerbuch“ und „Bürgerrolle“, zu den übrigen Begriffen Eckart HENNING, *Bürgerbücher*, in: Wolfgang RIBBE – Eckart HENNING, *Taschenbuch für Familienforschung*, Neustadt an der Aisch 1995. Mein Dank für Hinweise und kritische Kommentare gilt Herwig Weigl.

² Die Verleihung der Ehrenbürgerwürde begann in Wien 1797, in Graz 1798, in Klagenfurt 1821, in Linz 1823, in Innsbruck 1826, in Salzburg 1829, in Waidhofen/Ybbs 1846. Als Übersicht immer noch Karlheinz SPELMANN, *Ehrenbürger und Ehrnungen in Geschichte und Gegenwart. Eine Dokumentation zur deutschen und mitteleuropäischen Geschichte*, 2 Bände, Dortmund 1967; als Überblick für Wien Hanns JÄGER-SUNSTENAU, *Die Ehrenbürger und Bürger ehrenhalber der Stadt Wien*, Wien 1992 (Forschungen und Beiträge zur Wiener Stadtgeschichte 23); zwischen 1846 und 1984 Friedrich RICHTER, *Die Ehrenbürger der Stadt Waidhofen an der Ybbs*, in: *Waidhofer Heimatblätter* 12 (1986), 44–70; Emil PURFER – Zdeněk ŠIMEČEK, *Der Linzer Ehrenbürger Franz Nadherny und sein Manuskript über den Schiffsverkehr auf der oberen Donau zu Beginn der Zwanziger Jahre des 19. Jahrhunderts*, in: *Historisches Jahrbuch der Stadt Linz* 1997 (1999), 183–195, hier 192f.; beginnend mit Johann Michael Sattler (1829) bis 1952 Josef GASSNER, *Die Ehrenbürger der Landeshauptstadt Salzburg*, Katalog zur 10. Sonderausstellung des Salzburger Museums Carolino Augusteum, Salzburg 1954.

³ Andreas FAHRMEIER, *Bürgerbuch*, in: *Enzyklopädie der Neuzeit* 2 (2005), Sp. 549f., hier 549; Andreas PETTER, *Bürgerbücher*, in: *Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte* 1 (2008), Sp. 748f.; Hartwig WALBERG, *Bürgerbuch*, in: *Lexikon des Mittelalters* 2, Stuttgart 1983, Sp. 1042; Rainer Christoph SCHWINGES, *Neubürger und Bürgerbücher im Reich des späten Mittelalters. Eine Einführung über die Quellen*, in: Rainer Christoph SCHWINGES (Hg.), *Neubürger im späten Mittelalter. Migration und Austausch in der Städte- und Landschaft des alten Reiches* (1250–1550), Berlin 2002 (Zeitschrift für Historische Forschung, Beiheft 30), 17–50, hier 22.

⁴ August SCHRÖDER, *Westfälische Bürgerrechtsquellen. Bedeutung und Nachweis veröffentlichter und unveröffentlichter Bürgerbücher und Bürgeraufnahmelisten*, in: *Beiträge zur westfälischen Familienforschung* 17 (1959), 1–56, hier 8.

Leistungen.⁵ Die variabel und regional differenz angelegten Bürgerbücher verzeichneten in der Regel nur Neubürger mit Vor- und Familiennamen, den Beruf, den Familienstand und das Datum der Aufnahme ins Bürgerrecht, mitunter die Art der Aufnahme (Bürger, Mitbürger etc.), den Abstammungsort und besondere „Denkwürdigkeiten“ zur Person. In der Frühen Neuzeit kam zudem der Konfession eine wichtige Bedeutung bei der Aufnahme zum Bürger zu. Die Bürgerbücher dienten nicht nur als Grundlage für die Zahlung der Bürgersteuern, sondern man verwendete sie auch zur Evidenzhaltung für militärische Fragestellungen, etwa der Assentierung der Bürger für das städtische Schützenkorps beziehungsweise als Rekrutierungsliste für die städtische, in der Frühen Neuzeit zunehmend uniformierte Bürgermiliz.⁶

Österreichische Städte und Märkte führten erst ab dem Spätmittelalter eigene Bürgerbücher als eigenständige Amtsbuchgattung und „monokausale Handschriften“,⁷ andere trugen dagegen die Neubürger in Sammelhandschriften, etwa ins „Stadt-“ beziehungsweise „Marktbuch“,⁸ also in ein Protokollbuch des Stadt- beziehungsweise Marktrates, in ein Rechnungsbuch,⁹ in ein Gerichtsprotokoll oder in ein Steuerverzeichnis ein.¹⁰ Die Selbstbezeichnungen der Bürgerbücher sind wenig trennscharf und künden nicht immer vom Inhalt des folgenden Buches. Am Lederband des ältesten Salzburger Bürgerrechtsbuches (1441) findet sich aus der Mitte des 15. Jahrhunderts als Sachbezeichnung *purger recht gebung*.¹¹ Die Salzburger Bergwerksstadt Radstadt führte etwa zwischen 1459 und 1534 ein im Titel als *Bürger Recht* bezeichnetes Buch.¹² In Innsbruck wurden die sogenannten Urliste beziehungsweise das Verzeichnis der bürgerlichen Wähler um 1487 unter folgendem Titel angelegt: *Vermekht die Bürger bey der Statt Inspruck und [die] gesworn haben, auch die, so zu Insazzen aufgenommen sein und gelobt haben*.¹³ Aus dem Salzburger Land liegen ein *Einschreibbuch der Bürgerschaft des Marktes Saalfelden* (beginnend 1495) und der *Stat Lauffen Purger Puch* (ab 1499) vor.¹⁴ Im Brixener Bürgerbuch fanden sich alle Personen *Vermekht, welche zu burger vor Ulrichen Halbegen, der zeit burgermaister zu Brixssen, in dem 1500 jare seindt aufgenommen worden*.¹⁵ Als *Bürger-*

5 Christine E. JANOTTA, Das älteste Salzburger Bürgerbuch 1441–1541, in: Jahresschrift Salzburger Museum Carolino Augusteum 32 (1986/1987), 6–191, hier 7.

6 Fritz POPELKA, Die Bürgerschaft der Stadt Graz von 1720 bis 1819. Ihre blutnässige und berufliche Gliederung nach den Bürgerbüchern, nebst einer alphabetischen Liste der Bürgeraufnahmen, Baden 1941 (Veröffentlichungen des Wiener Hofkammerarchivs V), 17f.; Conrad FISCHNALER, Das Innsbrucker Bürgerbuch. Historische Skizze, in: Zeitschrift des Ferdinandums für Tirol und Vorarlberg 47 (1903), 161–184, hier 180–182.

7 Christine E. JANOTTA, Das Bürgerbuch – eine wichtige städtegeschichtliche Quelle, in: Pro Civitate Austriae. Informationen zur Stadtgeschichtsforschung in Österreich 4 (1986), 29–32, hier 29.

8 Franz BERGER, Bürgerbuch des Marktes Ried im Innkreis (bis 1600), Ried im Innkreis 1933, 1.

9 Stehe für Wien die Oberkammeramtsrechnungen im Wiener Stadt- und Landesarchiv.

10 SCHWINGES, Neubürger (Anm. 3), 23f.

11 JANOTTA, Das älteste Salzburger Bürgerbuch (Anm. 5), 9.

12 Peter Michael LIPBURGER – Albert MÜLLER, „Es soll auch keiner fremder auff genommen werden, sondern man wiss, wer er sey ...“. Untersuchungen zu Neubürgeraufnahme und städtischer Immigration [1] in Radstadt um 1500, in: Friederike ZAISBERGER – Fritz KOLLER (Hg.), Die alte Stadt im Gebirge. 700 Jahre Radstadt, Salzburg 1988, 88–135, hier 108.

13 FISCHNALER, Das Innsbrucker Bürgerbuch (Anm. 6), 178.

14 Peter Michael LIPBURGER, Salzburger Bürgerbücher als Quelle für die Migrationsgeschichte, in: Ursus BURKOLD (Red.), Gewerbliche Migration im Alpenraum / La Migrazione Artigianale Nelle Alpi, Bozen 1994 (Schriftenreihe der Arbeitsgemeinschaft Alpenländer N. F. 5), 261–279, hier 274.

15 Philipp TOLLU, Das Bürger- und Inwohnerbuch der Stadt Brixen von 1500–1593. Edition und Kommentar,

*und mitbürger-buech der sowoll in als vor der stat aufgenombener burger und mitburger, behaut und unbehauser, zu was zeit, jahr und tag dieselbe aufgenomben worden, von anno 1658 (-1707)*¹⁶ firmiert das älteste Linzer Bürgerbuch. Der nachfolgende Linzer Bürgerbuchband (1701–1822) ist dagegen simpel mit *Bürgerbuch* überschrieben.¹⁷ Das älteste Grazer Bürgerbuch aus 1720 verfügt über ein aufgeklebtes Titelblatt mit folgendem Wortlaut: *Bürgerlich Aydbuch der landtfürstlichen Haubt[stad] Grätz de anno [1720]*.¹⁸

Die Entstehungszeit der Bürgerbücher im Heiligen Römischen Reich als eigenständige, städtische Amtsbücher lässt sich auf der Erhebungsgrundlage von 228 Bürgerbüchern und 82 „Bürgerlisten“ nach einer von Rainer Christoph Schwinges¹⁹ erarbeiteten Sequenzierung für den Zeitraum zwischen 1250 und 1550 in drei Formierungsphasen einteilen. (1) Ab der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts zeigt sich im Heiligen Römischen Reich das erste Auftreten von Bürgerbüchern, deren Anzahl bis zum Ende des 14. Jahrhunderts deutlich zunahm. Im süddeutschen Bereich erscheint hier Augsburg mit 1288 (fortgeschrieben bis 1497) führend,²⁰ während Hamburg bereits ein 1278 eigens angelegtes Bürgerbuch besaß. Oudenaarde (1288), die Bremer Altstadt (1289), Lille (1291) oder Straburg (1292) schlossen sich diesem neuen Zug der Amtsbuchführung an, wobei Bürger-, Steuerlisten und andere Protokolle zur Bürgererfassung das Vorbild abgegeben haben dürften, wie dies etwa für Dublin 1255, Meitz 1239 oder Wismar 1250 belegt ist. In Zürich wurden etwa zwei sogenannte „Udelbücher“ (1389, 1466) angelegt, die den Besitz von Bürgern belegten, die in Zürich eine sogenannte „Udel“ (also einen Besitzanteil an einer städtischen Liegenschaft) erworben hatten.²¹ (2) Eine zweite, abgeschwächte Phase der Anlage von Bürgerbüchern lässt sich zwischen 1400 und 1480 beobachten, bei einer Frequenz von fünf bis sieben neuangelegten Bürgerbüchern, die pro Jahrzehnt neu angelegt wurden. (3) Eine deutliche Zunahme der Neuanlage von Bürgerbüchern kann für den Zeitraum von 1480 bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts konstatiert werden.

Vermutlich auf demographisches Wachstum reagierend lassen sich Bürgerbücher zuerst in den „Innovationsräumen“²² des Heiligen Römischen Reichs wie dem Hanseeraum und dem niederländisch-nieder rheinischen Gebiet verstärkt nachweisen, wo es früh bereits hochentwickelte Städte gab. Nach dieser dynamischen Erfordernisphase zogen die Städte des heutigen mittel- und ostdeutschen Bereiches, aber auch der Alpenraum in der zweiten und dritten Phase allmählich bei der Anlage von Bürgerbüchern nach. Die Modalitäten der Ausbreitung dieser Amtsbuchgattung ist bislang nicht erforscht.

-
- Diplomarbeit Wien 2010, 38.
- 16 Archiv der Stadt Linz, Hs. 26, Titelblatt (mit mehreren Händen); zitiert bei Otto KURZBAUER, Das älteste Linzer Bürgerbuch (1658–1707), in: Historisches Jahrbuch der Stadt Linz 1937 (1938), 146–154, hier 146.
- 17 Archiv der Stadt Linz, Hs. 26. Siehe auch Otto KURZBAUER (Bearb.), Linzer Regesten, Band BIB. I. Linzer Bürgerbücher 1658–1848, 2 Bände, Linz 1954, I–III.
- 18 POPELKA, Bürgerschaft (Anm. 6), 7.
- 19 Essentially SCHWINGES, Neubürger (Anm. 3), 24–29. Die 2002 angekindigte Gesamtdokumentation des Autors [Rainer Christoph SCHWINGES, Die Bürgerbücher – Les Registres des Bourgeoisie (Typologie des sources du moyen âge occidental), Turnhout 2002] ist leider bislang (2016) nicht erschienen.
- 20 Claudia KALESSER, Bürger in Augsburg: Studien über Bürgerrecht, Neubürger und Bürgen anhand des Augsburgener Bürgerbuchs 1 (1288–1497), Augsburg 2001 (Abn. zur Geschichte der Stadt Augsburg 37).
- 21 Roland GERBER, Gott ist Bürger zu Bern. Eine spätmittelalterliche Stadgesellschaft zwischen Herrschaftsbildung und sozialem Ausgleich, Weimar 2001 (Forschungen zur mittelalterlichen Geschichte 39), 33–38.
- 22 SCHWINGES, Neubürger (Anm. 3), 31.

Die bislang bearbeiteten, mitunter auch edieren oder tabellarisch ausgewerteten österreichisch-tirolischen Bürgerbücher reihen sich in die zweite beziehungsweise dritte Phase der Bürgerbuchproduktion im Heiligen Römischen Reich ein, wobei im Folgenden nur ein pointlistischer Überblick auf der Basis von gedruckter Literatur geboten werden kann. Nach gegenwärtigem Kenntnisstand ist das Salzburger Bürgerbuch von 1441 (bis 1541 fortgeführt) das älteste erhaltene Bürgerbuch im heutigen Österreich – das erste in einer Reihe von vier, bis 1715 fortgeführten Salzburger Bürgerbüchern (1541–1600, 1541–1639, 1640–1715).²³ Überhaupt scheint das Erzsift Salzburg die frühesten Bürgerbücher im heutigen Österreich aufzuweisen. Für das salzburgische Radstadt liegen Bürgeraufnahme-Listen von 1459 bis 1534 mit insgesamt 454 personenbezogenen Angaben vor.²⁴ Ein „Einschreibbuch“ des Marktes Saalfelden (ab 1495), ein Bürgerbuch für die Stadt Laufen (ab 1499) und ein Bürgerbuch für Mauern (ab 1500) folgten im Erzsift.²⁵ Aus der Tiroler Landeshauptstadt Innsbruck liegt ab 1487 ein datiertes Bürgerbuch vor, das 233 Vollbürger verzeichnet;²⁶ für den Zeitraum 1508 bis 1567 und 1567 bis 1608 haben sich Register der Innsbrucker Inwohneraufnahmen mit Angaben zu den Herkunftsorten erhalten.²⁷ Die Stadt Brixen führte ihr ältestes Bürgerbuch zwischen 1500 und 1593, die Stadt Bozen zog Mitte des 16. Jahrhunderts nach.²⁹ Zwischen 1540 und 1778 erstreckt sich das Bürgerbuch von Zell am See,³⁰ zeitlich knapp gefolgt vom Bürgerbuch des kleinen Salzburger Marktes Kuchl (1584 bis 1928), worin verzeichnet steht, wer zu dem *Marckh Kuchel gehörig, darinnen alles das hienig als wer sich yelderzeit zue Burgern einkaufft*.³¹ Ein ähnliches Buch findet sich für die Kärntner Stadt St. Veit ab 1564 (bis 1884).³² Die Salzburger Gemeinde Golling besitzt ein „Bürgerrechnungsbuch“, das ab 1607 (bis 1804) geführt wurde;³³ die Tiroler Stadt Hall zwei Bürgerbücher ab 1657 (1657–1751, 1752–1792).³⁴

- 23 JANOTTA, Das älteste Salzburger Bürgerbuch (Anm. 5); Michaela KRISST, Addenda und Corrigena zur Edition des Ersten Salzburger Bürgerbuchs, in: Mitteilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde 130 (1990), 345–350.
- 24 LIPBURGER – MÜLLER, Untersuchungen (Anm. 12), 88–105.
- 25 LIPBURGER, Bürgerbücher (Anm. 14), 274f. (mit archivalischen Nachweisen).
- 26 FISCHNALER, Das Innsbrucker Bürgerbuch (Anm. 6), 179.
- 27 KARL SCHADELBAUER – MONIKA PRITZ, Die Innsbrucker Inwohneraufnahmen von 1508 bis 1567, Innsbruck 1964 (Veröffentlichungen des Innsbrucker Stadtmuseums 26).
- 28 TOLLOI, Das Bürger- und Inwohnerbuch (Anm. 15), 37–210; HANS SCHWÜPPE, Das Bürger- und Inwohnerbuch der Stadt Brixen 1500–1709, Dissertation Innsbruck 1955.
- 29 RUDOLF MARSONER – KARL MARIA MAYR – KARL THEODOR HOENIGER – JOSEF BLAAS (Hg.), Bozner Bürgerbuch 1551–1806, I. und II. Teil, Bozen 1956 (Schlern-Schriften 153); KARL MARIA MAYR, Bozner Bürgerbuch 1551–1806, III. Teil, Registratorband, Bozen 1956 (Schlern-Schriften 154); FRANZ HÜRTER, Beiträge zur Bevölkerungsgeschichte Bozens im 16.–18. Jahrhundert, in: Bozener Jahrbuch für Geschichte, Kultur und Kunst 1948 (1949), 1–108.
- 30 LIPBURGER, Bürgerbücher (Anm. 14), 275 (mit archivalischem Nachweis).
- 31 LEOPOLD ZILLER, Das Kuchler Bürgerbuch 1584–1984, Jubiläumsschrift der Bürgerschaft Kuchel, Kuchel 1984, 19; Edition 19–183.
- 32 WALTER WOHLFAHRT, Das Bürgerbuch der Stadt St. Veit 1564–1884, in: Carinthia I 192 (2002), 506f. Siehe auch <https://aistivell.wordpress.com/2013/12/24/burgerbuch-berufe-ai-phabetsch-solern-geannt/> (Zugriff 29. Mai 2016).
- 33 Peter Michael LIPBURGER, Das Bürgerbuch von Golling, in: Robert HOFFMANN – ERICH URBANEK (Hg.), Golling, Geschichte einer Salzburger Marktgemeinde, Golling 1991, 478–494.
- 34 HANS HOCHENEGG, Die Bürgeraufnahme in Hall von 1658 bis 1796), in: Tiroler Heimatblätter 60 (1985), 29–32.

Die größeren Städte in Österreich scheinen spät mit der Anlage von eigenen Bürgerbüchern begonnen zu haben. Das älteste Linzer Bürgerbuch mit 844 Neubürgereintragen beginnt 1658 (bis 1707 fortgeführt).³⁵ Dagegen stammt das älteste bislang bekannte Wiener Bürgerbuch aus 1679 (bis 1725 fortgeführt) und verzeichnet 2.000 Neubürger.³⁶ Im Jahr 1623 setzt das älteste bislang erschlossene Grazer Bürgerbuch ein, das älteste erhaltene beginnt erst mit dem Jahr 1720 (bis 1769); ein zweites erhaltenes Bürgerbuch beginnt 1770 (bis 1902 weitergeführt).³⁷ Das älteste Bürgerbuch von St. Pölten – das nach seinem „Besitzer“ Josef A. Schwerdfeger (1867–1931) genannte „Schwerdfegersche Bürgerbuch“ – wurde mit dem Jahr 1747 zwar retrospektiv begonnen, aber die zeitgenössische Verzeichnung der Bürger beginnt erst 1797; es wurde bis 1836 fortgeführt.³⁸ Nach Sichtung der bislang in der Forschungsliteratur publizierten Bürgerbücher scheint die Anlage von Bürgerbüchern in den westösterreichischen Märkten und Städten ab Mitte des 15. Jahrhunderts früher als im Osten Österreichs eingesetzt zu haben, wo es erst im 17. und 18. Jahrhundert vermehrt dazu kam. Viele Städte (etwa Brixen, Linz, Salzburg, St. Pölten) verzeichnen zudem fortlaufende Reihen von Bürgerbüchern, wobei sich nicht alle erhalten haben. Eine systematische Durchsicht der österreichischen Stadt- und Marktarchive, aber auch der Landesarchive würde hier sicherlich aber noch ein wesentlich differenzierteres Bild ergeben – ein Forschungsdesiderat ist damit angesprochen.³⁹

- ³⁵ KURZBAUER, Das älteste Linzer Bürgerbuch (Anm. 16). Das zweitälteste Bürgerbuch von Linz lief von 1701 bis 1822, das dritte von 1848 bis 1937. Siehe in diesem Band den Beitrag von Michael PROKOSCH mit einer Auswertung dieses ältesten Bürgerbuches aus Linz.
- ³⁶ Wiener Stadt- und Landesarchiv, Bürgerbücherei B1/1. Der Band wurde nach einer Restaurierung 1957 in zwei Teilbände (1679–1708 und 1709–1725) geteilt; siehe den Beitrag von Larissa RASINGER in diesem Band.
- ³⁷ POPPELKA, Bürgerschaft (Anm. 6), 5–8.
- ³⁸ Stadtarchiv St. Pölten, „Schwerdfegersches“ Bürgerbuch 1747 bis 1836; Karl HELLENER, Familienkundliche Quellen im Archiv der Stadt St. Pölten, in: Der Wegweiser. Such- und Anzeigebblatt für alle Fragen der Familienforschung, Heimatkunde, Orts- und Besitzgeschichte in Österreich und dem deutschen Südoosten 1/8. Folge (1. April 1935), 65–67. Ein weiteres St. Pöltener Bürgerbuch, das Bürger von 1540 bis 1900 verzeichnet, wurde erst um die Mitte des 19. Jahrhunderts angelegt und arbeitete aus den Ratsprotokollen die Bürgeraufnahmen retrospektiv auf.
- ³⁹ Helmut LACKNER, Dokumentation ungedruckter Quellen zur Geschichte der Städte Österreichs (mit Ausnahme der Stadt Wien), Linz 1993 (Arbeitshefte 6), 12: Bürgerbuch Rust ab 1780; ebd. 27: Klagenfurt Bürgerverzeichnisse 1733–1821; ebd. 35: St. Veit an der Glan Bürgeraufnahme 1564–1884; ebd. 36: Spital an der Drau Bürgerbuch 1539–1696; ebd. 38: Stralburg Bürgeraufnahmeprotokoll 1564–1718; ebd. 72: Herzogenburg Bürgeraufnahme 1816–1833; ebd. 82: Krems Bürgerbuch 1535; ebd. 89: Langenlois Bürgerverzeichnisse 1526–1546; ebd. 107: Raasdorf Bürgerverzeichnisse 1544–1748; ebd. 109: St. Pölten Bürgerverzeichnisse 1540–1952; ebd. 117: Stockerau Bürgerbuch 1811–1847; ebd. 125: Waidhofen/Ybbs Bürgerprotokoll ab 1814; ebd. 129: Wiener Neustadt Bürgerbuch und Ehrenbürger 1818–1937; ebd. 145: Bad Ischl Bürgerbuch 1537–1808; ebd. 153: Freistadt Bürgerbuch 1552–1810; ebd. 177: Rohrbach in OÖ Bürgerrecht 1543–1844; ebd. 178: Schanding Bürgerbuch 1521–1808; ebd. 181: Steyr Bürgerrecht 1448–1850; ebd. 183: Steyregg Bürgerbriefe 1689–1862; ebd. 196: Hallein Bürgerbuch 1711–1936; ebd. 212: Bad Radkersburg Bürgerrechtsverleihungen 1789–1803; ebd. 245: Leoben Bürgeraufnahme 1629–1827, ebd. 248: Murau Bürgerverzeichnisse 1632–1840; ebd. 253: Mürzzuschlag Bürgerrecht 1649–1847; ebd. 268: Hall/Tirol Bürgerregister 1530–1752; ebd. 270: Imst Bürgerbuch 1573; ebd. 279: Lienz Bürgeraufnahme ab 1793; ebd. 289: Bregenz Bürgeraufnahmen 1599–1883; ebd. 295: Feldkirch Bürgerverzeichnisse 1666–1798. Im Oberösterreichischen Landesarchiv finden sich nach einer Online-Recherche beispielsweise Neumarkt im Mühlkreis Bürgerbuch 1617–1926; Windischgarsten Bürgerbuch 1797–1920; Aurolzmünster 1637; St. Wolfgang im Salzkammergut 1476–1923; St. Georgen im Atergau 1705–1846; Weitenfelden 1709–1925.

Forschungsgeschichte und -interesse an Bürgerbüchern

Das Interesse der österreichischen Stadtgeschichtsforschung an Bürgerbüchern zeigte sich bislang an mehreren Fragestellungen, wobei vermehrte Forschungen dazu erst ab den 1930er Jahren einsetzen. Mehrere Forschungshorizonte zeichnen sich ab – einerseits stark auf Individuelle, auf Einzelpersonen, auf Ortsgeschichte und auf einzelne Berufe zielende Interessen und andererseits eine deutlichere Auswertung hinsichtlich „übergreifende[r] Analysen“ (mit Blick auf Migrations-, Wirtschafts-, Sozial- und Rechtsgeschichte).⁴⁰ Vor dem Hintergrund des bürgerlich-liberalen Zeitalters kam den Bürgerbüchern, wie etwa der Innsbrucker Historiker und Kustos am Landesmuseum Conrad Fischhaller (1855–1941) 1903 deutlich machte, eine wichtige Rolle zu, weil hierin die Bürgerpflichten, aber auch die bürgerlichen Leistungen verschriftlicht wurden. In der Zwischenkriegszeit gerieten die Bürgerbücher in den Auswertungskontext der zeitgenössisch florierenden Blut- und Boden-Ideologie. Der steirische Landesarchivar Fritz Popelka (1890–1973) legte eine Studie zur „blutmässigen und beruflichen Gliederung“ der frühneuzeitlichen Grazer Bevölkerung zwischen 1720 und 1819 vor, arbeitete – bis heute in seiner Datenauswertung brauchbar – die Herkunft und die beruflich-handwerklichen Wurzeln der 3.200 erschlossenen Grazer Bürger auf und versuchte die Neubürger nach Bürgerpflichten wie nach Bürgerrechten zu verorten. Vor dem Hintergrund der Teilung Tirols nach dem Ersten Weltkrieg wurden die Bürgerbücher der Südtiroler Städte als Beleg des „deutschen Charakters“ der untersuchten Städte herangezogen. So formulierte der Archivar und Historiker Franz Huter (1899–1973) einleitend zu seiner Auswertung der Bozener Bürgerbücher, dass er mittels seiner Forschungen „jene Behauptung von der fremdnationalen Vergangenheit dieser Stadt ins Reich der Fabel verweisen“⁴¹ werde. Der spätere Mitarbeiter im Linzer Landesarchiv Otto Kurzbauers (1910–1991) vermeldete in seiner bis heute faktografisch validen Auswertung des ältesten Linzer Bürgerbuches, dass „ganz Mitteleuropa an der Blutauffrischung unserer Heimatstadt Anteil hatte, ein Umstand, der nicht zuletzt den Gesetzen der Wanderschaft zuzuschreiben ist.“⁴² Erst in den 1980er Jahren begann dann eine verstärkte stadt-, migrations-, wirtschafts- und sozialgeschichtliche Auswertung der Salzburger Bürgerbücher, die deutlich mit dem Institut für Geschichte an der Universität Salzburg und zwar mit den Namen Christine Janotta,⁴³ Peter Michael Lipburger (1955–1995)⁴⁴ und Michaela Krissl [Laichmann]⁴⁵ verbunden war.

⁴⁰ JANOTTA, Bürgerbuch (Anm. 7), 30.

⁴¹ HUTER, Beiträge (Anm. 29), 2; zu diesem Kontext TOLLON, Das Bürger- und Inwohnerbuch (Anm. 15), 14–17.

⁴² KURZBAUER, Das älteste Linzer Bürgerbuch (Anm. 16), 154; Fritz MAYRHOFER – Walter SCHUSTER, Nationalsozialismus in Linz, Band 1, Linz 2001, 101. Otto Kurzbauer arbeitete zwischen 1932 und 1933 im Linzer „N. S. P.“-Verlag (in der Zeitungsverwaltung) und wurde als illegaler Nationalsozialist (Mitgliedschaft seit 1928) mehrfach verurteilt (13 Wochen unbedingt und 18 Wochen bedingt). Er legte 1939 die Fachprüfung für den gehobenen Dienst ab und war von 1938 bis 1945 im Landesarchiv (zwischen 1940 und 1945 als Beamter) beschäftigt; 1940 zum Regierungsinspektor ernannt. Nach 1945 wurde er als „alter Kämpfer“ (unter anderem S.A. Sturmhauptführer seit 1937) klassifiziert und entlassen. Ab dieser Zeit arbeitete er bei den „Linzer Regesten“ mit. Herzlichen Dank für Hinweise an Dr. Cornelia Dauner, Stadearchiv Linz, und Josef Weichenberger, Landesarchiv Linz.

⁴³ JANOTTA, Das älteste Salzburger Bürgerbuch (Anm. 5). Diese Edition gelangte ohne Überarbeitung in den Druck, siehe die Nachträge bei KRISL, Addenda (Anm. 23), 345–350.

⁴⁴ LIPBURGER – MÜLLER, Untersuchungen (Anm. 12); 88–133; LIPBURGER, Salzburger Bürgerbücher (Anm. 14), 261–290; DERS., Bürgerschaft und Stadtherr: Vom Stadtrecht des 15. Jahrhunderts zur Stadt- und Polizeiordnung des Kardinals Mathäus Lang (1524), in: Vom Stadtrecht zur Bürgerbeteiligung. Aus-

Mehrere Auswertungshorizonte bestimmten – hier in idealtypischer Sichtweise vorgestellt – bislang die österreichischen stadgeschichtlichen Forschungen zum Thema Bürgerbuch, wobei die meist breiter angelegten Darstellungen verschiedene Fragen betreffen: Neben der traditionellen, am Bürgerrecht interessierten (1) Rechts- und Verfassungsgeschichte stand (2) die vor allem an Handwerks-, Demographie-, Migrationsgeschichte und an der Zusammensetzung der spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Bürgergesellschaft interessierte Sozial- und Wirtschaftsgeschichte und schließlich (3) die familiengeschichtliche Forschung.

(1) Der rechtsgeschichtliche Ansatz versuche die Bürgerbücher vor allem nach den Rechten und Pflichten der Inhaber des Bürgerrechts auszuwerten. Abstufungen des Bürgerrechtes und der bürgerlichen/nichtbürgerlichen Sondergruppen konnten mit der Sonde der Bürgerbücher gut ausgeleuchtet werden.⁴⁶ Die Bürgerrechtsvererber mussten neben der Gehorsamsleistung gegenüber dem Stadtherrn und der Stadtverwaltung direkte (und indirekte) Steuern erlegen, Wach-, Kriegs- und Feuerpräventionsdienste leisten und Herberge für den durchreisenden Landesfürsten bieten. Umgekehrt erhielten die Bürger dafür den Schutz der Stadt, das aktive und passive Wahlrecht, die Erlaubnis zur Ausübung von eigenständigem Handwerk und Gewerbe, die Möglichkeit Wein/Bier auszuschenken, den Rechtsschutz der Stadt und die Möglichkeit der Altersversorgung in einem der städtischen Spitäler. Das Bürgerrecht und damit auch der Bürgergeld ermöglichten neben dem Wahlrecht vor allem die Ausübung der „bürgerlichen Handierung“ und bürgerlicher Handelsrechte, wie an einem Leobener Beispiel aus 1580 deutlich wird. Ein um das Bürgerrecht ansuchender Rechenschreiber wollte den ortsüblichen Bürgergeld nicht ablegen, sondern lediglich den Eid der landesfürstlichen Beamten. Die Niederösterreichische Kammer und Regierung entschied, dass der Rechenschreiber, wenn dieser die „bürgerliche Handierung“ ausüben wolle, den Leobener Bürgergeld unbedingte ablegen müsse.⁴⁷

Der rechtliche Rahmen der Bürgerlichkeit war der von Neubürger persönlich abzulegende Bürgergeld als eine Stadtverfassung in actu, der von verschiedenen performativen Akten bei der Eidablegung begleitet wurde. Am Beispiel der Auswertung des ältesten Salzburger Bürgerbuches (1441–1541) lässt sich der Erkenntnishorizont des rechtshistorischen Ansatzes gut charakterisieren. Die Frage nach Bürgerrecht und Bürgergeld, das Prozedere der Neubürgeraufnahme, die Aufnahmebedingungen (Stellung von Bürgen, Gebühren und Graisaufnahme) bestimmten diesen Ansatz wesentlich mit.

stellungskatalog 700 Jahre Stadtrecht von Salzburg, Salzburg 1987 (Salzburger Museum Carolino Augusteum Jahresschrift 33).

45 Michaela KRISSE, Die Salzburger Neubürger im 15. und 16. Jahrhundert, 2 Teile, in: Mitteilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde 128 (1988), 251–314, hier 259; 129 (1989), 61–178. Im Folgenden [1] und [2].

46 Martin SCHEUTZ, Bürger und Bürgerrecht, Rechte, Pflichten und soziale Felder der mittelalterlichen und neuzeitlichen Bürger im Heiligen Römischen Reich, in: Elisabeth GRUBER – Mihailo POPOVIĆ – Martin SCHEUTZ – Herwig WEIGL (Hg.), Städte im lateinischen Westen und im griechischen Osten zwischen Spätantike und Früher Neuzeit: Topographie – Recht – Religion, Wien 2016 (Veröffentlichungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 66), 123–148, hier 128–135.

47 Christa SCHILLINGER-PRASS, Die Rechtsquellen der Stadt Leoben, Wien 1997 (Fontes Rerum Austriacarum III/14), 51f., 298f.; für Wien Brigitte RIGOLE, Wiener Bürgerrechtsverleihung in der Neuzeit, in: Wiener Geschichtsblätter 45 (1990), 185–187.

In Verlängerung der Forschungen von Wilhelm Ebel,⁴⁸ Gerhard Dlicher,⁴⁹ Eberhard Isenmann,⁵⁰ Reinhard Gerber⁵¹ und Claudia Kallesse⁵² werden die Entwicklung von Bürgerrecht und Bürgerstand, aber auch die Stadterfassung thematisiert. Das Bürgerrecht galt in vielen Städten – so auch im spätmittelalterlichen Salzburger Beispiel – als „Grundbedingung[] für die Zulassung zu einer Zunft und damit zur Ausübung eines Handwerks“.⁵³ Gleichzeitig erlaubt die Bürgerrechtsverleihung auch Einblick in die Strategie des Rates, um eine möglichst steuerkräftige Stadtbewölkerung zu erhalten, die Stellung der Bürger und deren Pflichten- und Rechkatalog wird zumindest ansatzweise sichtbar.

(2) Breiter als der rechtsgeschichtliche Ansatz wertet die Sozial- und Wirtschaftsgeschichte die Bürgerbücher aus,⁵⁴ weil sich daraus beispielsweise die Demographieentwicklung, die Sozialstruktur der Städte (etwa Segregation im Stadtraum, Schichtungen), die Stadt-Umland-Beziehungen, die Migrationsgeschichte⁵⁵ und die Arbeitsorganisation (Gewerbe, Handwerk, Ärzte usw.) der österreichischen Städte näher untersuchen lassen. Die Bürgerbücher legen implizit die Strategie der Bürgerrechtsverleihungen der Städte offen, indem bestimmte Handwerke favorisiert wurden und andere dagegen weniger stark Niederschlag bei der Aufnahme der Neubürger fanden. Mitunter dokumentieren die Bürgerbücher, dass dem Neubürger auch eine Beschränkung auf das angeführte, oft am Haus anhaftende (radizierte) Handwerk beziehungsweise auf ein bestimmtes Arbeitsfeld des Handwerks auferlegt wurde,⁵⁶ um Streitigkeit mit dem restlichen bürgerlichen Handwerk zu vermeiden. Das Bürgerrecht diente in vielen Städten als Voraussetzung für die Zulassung zu einer Zunft. Die Bürger innerhalb einer Stadt waren in der Minderheit, man könnte ein grob geschätztes Verhältnis von rund einem Achel bis einem Zehntel Bürger in Relation zur städtischen Gesamtbewohnerschaft (oder unter Einrechnung der Familien rund ein Drittel) als ungefähren Richtwert annehmen. In Graz gab es beispielsweise 1578 bei 7.000 Einwohnern rund 412 Bürger (was rund 30 Prozent bürgerliche Familien [pro bürgerlichem Haus Multiplikator 5,⁵¹ bedeutet).⁵⁷ Bei 700 bis 800 Einwohnern wies die Salzburger Stadt Radstadt im Spätmittelalter rund 100 bis 110 Bürger auf.⁵⁸ Meist werden in den Bürgerbüchern auch

- 48 Wilhelm Ebel, *Der Bürgerrecht als Geltungsgrund und Gestaltungsprinzip des deutschen mittelalterlichen Stadtrechts*, Weimar 1958.
- 49 Zusammenfassend Gerhard Dlicher, *Bürgerrecht und Stadterfassung im europäischen Mittelalter*, Köln/Weimar/Wien 1996; Ders., *Bürgerrecht und Bürgerrecht als städtische Verfassungsstruktur*, in: SCHWINGES, Neubürger im späten Mittelalter (Anm. 3), 83–97.
- 50 Eberhard Isenmann, *Bürgerrecht und Bürgeraufnahme in der spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Stadt*, in: SCHWINGES, Neubürger im späten Mittelalter (Anm. 3), 203–249.
- 51 GERBER, *Got ist Bürger zu Bern* (Anm. 21).
- 52 KALLESSE, *Bürger in Augsburg* (Anm. 20).
- 53 KRISSEL, *Neubürger* [1] (Anm. 45), 259. Der Text stellt eine Überarbeitung von Michaela KRISSEL, *Studien zur politischen, sozialen und wirtschaftlichen Struktur der Neubürger des Ersten Salzburger Bürgerbuches (1441–1541)*, Dissertation Salzburg 1984, dar.
- 54 Als hervorragenden Überblick zum Thema Roland GERBER, *Die Einbürgerungsfrequenz spätmittelalterlicher Städte im regionalen Vergleich*, in: SCHWINGES, *Neubürger im späten Mittelalter* (Anm. 3), 251–288.
- 55 Eberhard Isenmann, *Die deutsche Stadt im Mittelalter 1150–1550*, Stadtegestalt, Recht, Verfassung, Stadtregiment, Kirche, Gesellschaft, Wirtschaft, Wien/Köln/Weimar 2012, 86–88.
- 56 LIPBURGER, *Bürgerbuch von Golling* (Anm. 33), 479; KRISSEL, *Neubürger* [1] (Anm. 45), 267f.; RISCHNALER, *Das Innsbrucker Bürgerbuch* (Anm. 6), 174f.
- 57 POPELKA, *Bürgerschaft* (Anm. 6), 25.
- 58 LIPBURGER – MÜLLER, *Untersuchungen* (Anm. 12), 92; die Städte/Märkte im Rentamt Landshut als Gegenbeispiel weisen im 18. Jahrhundert durchschnittlich 52,8 Prozent Bürger, 12,2 Prozent „Beisassen“ und 35,2 Prozent Nichtbürger auf; Helmut RANKL, *Altbayerische Kleinstädte im Spiegel landesherrlicher Erbe-*

die Einwohner verzeichnet, so lag das Verhältnis der Aufnahme von Bürgern zu Mitbürgern in Linz zwischen 1658 und 1707 bei 1 : 2,5 (214 Bürger zu 537 Mitbürgern, neun titulierten Bürgern und 84 „Handwerksnennungen“, insgesamt 844 Neubürger).⁵⁹ Die Tiroler Stadt Hall nahm zwischen 1657 und 1751 885 Bürger und 111 Mitbürger auf, ein Verhältnis von acht Bürgern zu einem Einwohner lässt sich hier konstatieren.⁶⁰ Bozen weist dagegen zwischen 1551 und 1810 ein durchschnittliches Verhältnis von zwei Bürger- zu 38 Inwohneraufnahmen (1 : 19) auf.⁶¹

Bürgerbücher können Antworten auf Krisenbewältigung von Städten durch Aufnahme beziehungsweise Nichtaufnahme neuer Bürger, aber auch durch wirtschafts- oder konfessionsbedingte Abwanderung alteingesessener Bürger geben. Die Frequenz der Neubürgeraufnahmen kann in Relation zu den aufgenommenen „Berufen“ gesehen werden. Auch verwandtschaftliche Beziehungen der Neubürger zu den bereits eingewanderten Bürgern lassen sich mit Bürgerbüchern fallweise erheben. Als Fazit der Auswertung des Radstädter Bürgerbuches steht die Erkenntnis, dass das Ziel der Wanderungsbewegungen einerseits in einem Ausgleich von ökonomischen und sozialen Ungleichgewichten infolge unterschiedlicher Bevölkerungsdynamik und andererseits in Reaktion auf den Arbeitsmarkt bestand.⁶² Nahezu jede Auswertung österreichischer Bürgerbücher setzt ihren Schwerpunkt bei den aufgenommenen Berufen, die uns über die wirtschaftliche Dominanz mancher ökonomischer Bereiche oder über das Aufkommen von neuen Berufssparten (etwa die Perückenmacher um 1700) erzählen.⁶³ Die Herkunftsregionen der Berufe können in Relation zum „reichen“ oder „armen“ Handwerk gesetzt werden. Die Neubürgeraufnahmen der Städte können im Heiligen Römischen Reich, bei aller Verschiedenheit der geographischen Einflussszonen, bezüglich ihrer Migrationsräume in drei Raumsegmente unterteilt werden, ohne in diesem Rahmen die berechnete Frage von Auswanderungs- (wie Schwaben, Niederthurn), Einwanderungs- (Flandern, Ostsee, Eidgenossenschaft) und Austauschräumen (wie Franken, Thüringen, Mittelrhein-Hessen) näher zu erörtern.⁶⁴

Drei Regionen zeichnen sich ab: (a) ein enges, ländliches Umfeld um die Stadt, in dem die Städte beziehungsweise auch der Stadtherr die Einbürgerungen als Instrument der Herrschaftssicherung beziehungsweise -erweiterung einsetzen, was mitunter zu Problemen mit den benachbarten Grundherren in Form von Landfluchtlagen führen konnte. (b) Ein zweiter, von Neubürgern aus anderen Städten geprägter Migrationsraum orientiert sich an den wirtschaftlichen Interessen der Stadt, was Ausdruck in Handwerkermigration beziehungsweise der Migration von Kaufleuten findet. (c) Ein dritter Migrationsraum, der sich unter

bungen des 17. und 18. Jahrhunderts: Erding, Rosenheim, Trostberg und Murnau, München 2011 (Studien zur bayerischen Verfassungs- und Sozialgeschichte 28), 62; Martin SCHULTZ, Öffentlichkeit und politische Partizipation in einem grundherrschaftlichen Markt des 18. Jahrhunderts. Das Beispiel der Scheibbsertal- dinge und die Strategie der Amtvergabe, in: Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 109 (2001), 382–422, hier 390.

59 Siehe die Zahlen nach dem Beitrag von Michael PROKOSCH in diesem Band, dagegen mit allen Zahlen KURZBAUER, Das älteste Linzer Bürgerbuch (Anm. 16), 148.

60 HOCHENEGG, Bürgeraufnahmen (Anm. 34), 31.

61 HUTER, Beiträge (Anm. 29), 21.

62 LIPPURGER – MÜLLER, Untersuchungen (Anm. 12), 99.

63 LIPPURGER – MÜLLER, Untersuchungen (Anm. 12), 92f.; KRISSI, Neubürger [1] (Anm. 45), 274–283.

64 Für das Heilige Römische Reich modelhaft Rainer Christoph SCHWINGES, Die Herkunft der Neubürger: Migrationsräume im Reich des späten Mittelalters, in: SCHWINGES, Neubürger im späten Mittelalter (Anm. 3), 371–408, hier 402. Bezüglich der Richtung der Migration Bruno KOCH, Quare magnus artificus est: Migrierende Berufsleute als Innovationssträger im späten Mittelalter, in: ebd., 409–443.

den Neubürgern ausmachen lässt, war von Fernmigration geprägt. Hier wanderten vor allem berufliche Spezialisten aus anderen Städten (im Spätmittelalter Apotheker, Ärzte, Buchbinder, Gürtler, Silberschmiede usw.) zu. Am Beispiel der kleinen bischöflichen Stadt Salzburg wird diese Dreiteilung für das Spätmittelalter deutlich: Ein engerer Migrationsraum bestimmt die Einwanderung von Neubürgern aus dem Flach- und Tennengau, dem benachbarten Oberösterreich und aus dem angrenzenden Ober- und Niederbayern. Der weite Migrationsraum (das heutige Ostösterreich, Schweiz, Italien) war durch Handelswege bestimmt. Während die nahe Migration stark ländlich bestimmt war, stammten die Fernmigranten aus Städten (etwa Goldschmiede), die „Einwanderung aus Städten nimmt [...] proportional zur Entfernung zu“.⁶⁵ Zwischen nahem und weitem Migrationsraum etablierte sich auch eine Art „Mittelgrund“. Ein beträchtlicher Teil der Neubürger stammte aus der Stadt selbst, mitunter wurden diese Bürgersöhne nicht oder nur unvollständig in den Bürgerbüchern vermerkt, weil sie nicht die volle Bürgertaxe zahlten oder überhaupt gratis aufgenommen wurden.⁶⁶ Im frühneuzeitlichen Innsbruck wird deutlich, dass die Zugezogenen stärker in der Sparte der Handelstreibenden, der Wirte und der Hofleute zu finden waren, während sich die bürgerlichen Handwerker aus den Inwohnern ergänzten.⁶⁷

Traditionell zu den stärksten Berufsgruppen unter den Neubürgern zählte das Nahrungsmittel- und Textilverarbeitungs-gewerbe.⁶⁸ Das zwischen 1720 und 1819 geführte Grazer Bürgerbuch (rund 3.200 Namen) verdeutlicht, dass rund 60 Prozent der neu aufgenommenen Bürger auf die drei Sparten Lebensmittelgewerbe (30 Prozent), Bekleidungs-gewerbe (20 Prozent) und Metallgewerbe (10 Prozent) entfielen. Ähnlich war die Verteilung in Linz (818 Angaben zwischen 1658 und 1707), auch hier war das Nahrungs- und Lebensmittelgewerbe stark vertreten, allein 107 Gastgebern, 28 Fleischhauer und 15 Bäcker konnten im Untersuchungszeitraum nachgewiesen werden.⁶⁹ Die Südtiroler Stadt Bozen nahm zwischen 1551 und 1806 552 Bürger und 9.959 Einwohner auf, davon stammten 25,8 Prozent aus dem Textilverarbeitungs-gewerbe, ein weiteres Viertel aus dem Lebens-mittelgewerbe, gefolgt von 15,6 Prozent aus Handel und Verkehrsgewerbe sowie 10,1 Prozent aus Metall- und 9,3 Prozent aus landwirtschaftlichem Gewerbe.⁷⁰

Gut verdeutlichen die Bürgerbücher die Wertigkeit bestimmter Berufe, weil die Bürgertaxen – so nicht starre Staffellungen für Auswärtige und Bürgersöhne eingeführt wurden⁷¹ – abhängig von der Wirtschaftskraft des jeweiligen Gewerbes und dessen Sozialprestiges aufgeschlagen wurden. Die durchschnittliche Aufnahmezahl der Neubürger pro Jahr hängt von der Größe der Stadt und den verschiedenartigen Umständen (Wirtschaftslage, Pest, soziale Struktur usw.) ab – Ziel für die von einer deutlich höheren Mortalität als das Land geprägte Stadt war es, die durch Tod und Abwanderung entstandenen Verluste auszugleichen. Abhängig von verschiedenen Faktoren wie Stadterweiterung, Mauerbau, sozialer

⁶⁵ KRISSL, Neubürger I] (Anm. 45), 289; als Vergleich POPELKA, Bürgerschaft (Anm. 6), 28–37.

⁶⁶ HURTER, Beiträge (Anm. 29), 62; KURZBAUER, Das älteste Linzer Bürgerbuch (Anm. 16), 154.

⁶⁷ WILFRIED BEIMROHR, Die Geschichte der Verwaltung der Stadt Innsbruck im 17. Jahrhundert, Innsbruck 1995 (Veröffentlichungen des Innsbrucker Stadarchivs N. F. 22), 116.

⁶⁸ KRISSL, Neubürger I] (Anm. 45), 274–283. Die Berufsgruppen sind in der hier vorgestellten Literatur unterschiedlich systematisiert, was die Vergleichbarkeit erschwert.

⁶⁹ Siehe die Zahlen nach Michael PROKOSCH in diesem Band; siehe die unsystematische Auswertung bei KURZBAUER, Das älteste Linzer Bürgerbuch (Anm. 16), 152.

⁷⁰ Mit veränderter Zuordnung (im Vergleich zu Salzburg und Graz) HURTER, Beiträge (Anm. 29), 27–40, 108.

⁷¹ POPELKA, Bürgerschaft (Anm. 6), 16.

Schichtung und Wirtschaftslage (etwa der Höhe des Getreidepreises) belief sich der Anteil der Neubürgeraufnahme im Verhältnis zur städtischen Gesamtbevölkerung während des 14. und 15. Jahrhunderts innerhalb des Heiligen Römischen Reiches auf durchschnittlich 0,4 bis 0,5 Prozent, wobei die süddeutschen Städte tendenziell leicht höhere Werte aufwiesen.⁷² Während die kleine Salzburger Stadt Radstadt mit 700–800 Einwohnern zwischen 1459 und 1534 im Durchschnitt 6,17 Personen⁷³ als Neubürger aufnahm, waren dies im spätmittelalterlichen Salzburg (1531 4.600 Einwohner) zwischen 1441 und 1540 durchschnittlich 2374 und in der Donaustadt Linz bei geschätzten 3.500 Einwohnern zwischen 1658 und 1707 im Schnitt 17 Personen.⁷⁵ Größere Städte wie Köln mit 40.000 Einwohnern verzeichneten dann im 15. Jahrhundert 22 Neubürgeraufnahmen, Augsburg mit rund 18.000 Einwohnern gar nur zwölf.⁷⁶

Ein deutlicher Zusammenhang zwischen Getreidepreis und Neubürgeraufnahmen zeichnet sich nach Ansicht einiger Forscher ab.⁷⁷ Ein hoher Getreidepreis bedingte wenige Neubürgeraufnahmen, ein niedriger Getreidepreis förderte dagegen die Aufnahmen – regionale Krisen (etwa Pest, Kriege, Naturkatastrophen, demographische Krisen) beeinflussten die Aufnahmen zusätzlich. Mit der Höhe der Bürgertaxe konnte der Zugang zu den Städten in Korrelation zu den von Stadt zu Stadt leicht differierenden, qualifizierenden persönlichen Voraussetzungen (wie etwa Hausbesitz, Meisterwürde, Ehelichkeit, Mindestvermögen) gesteuert werden. Die Städte senkten und erhöhten je nach Erfordernis ihre Bürger- und Wohnertaxen.⁷⁸ Bozen besaß im Mittelalter eine einheitliche Bürgertaxe. In der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts lag die Bürgertaxe bei durchschnittlich bezahlten 9 fl. 36 xr. In der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts kletterte die Bürgertaxe dann auf durchschnittlich rund 36 Gulden. In der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts lag sie bei rund 58 fl., im 18. Jahrhundert dann schon bei über 500 fl. Die Wohnertaxen in Bozen lagen zwischen 1570 und 1600 bei 11 fl. und stiegen kaum an (zwischen 1750 und 1800 14 fl.). Eine deutliche Kluft zwischen Inwohnern und Bürgern tat sich vor allem im 17. und 18. Jahrhundert auf: In Bozen schöpfte man in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts vor allem die neu ins Inwohner- und Bürgerrecht eintretenden Handelsleute (mit durchschnittlich 113 fl.), die Wirte (22 fl.), die Apotheker (28 fl.) und Ärzte (22 fl.), während dagegen die mit Mehl handelnden *Melbler* mit nur durchschnittlich 1,5 fl. oder die Weber mit 5,5 fl. belastet wurden.⁷⁹ Das durchschnittliche Bürgereinkaufsgeld in Innsbruck wurde abhängig von den wirtschaftlichen Verhältnissen und der Kinderzahl in den ersten Jahrzehnten des

72 GERBER, Einbürgerungsfrequenz (Anm. 54), 251–288, hier 263. Gerber betont die Abhängigkeit der Neubürgeraufnahme vom Getreidepreis deutlich, wobei hier auch Faktoren wie Epidemien und Jahreszeiten eine Rolle gespielt haben müssen.

73 LIPBURGER – MÜLLER, Untersuchungen (Anm. 12), 90.

74 KRISSEL, Neubürger [1] (Anm. 45), 262f., 293; Heinz DOPSCH – Robert HOFFMANN, Geschichte der Stadt Salzburg, Salzburg/München 1996, 642.

75 KURZBAUER, Das älteste Linzer Bürgerbuch (Anm. 16), 147; Richard BARR – Karl EHRENFELDER, Landeshauptstadt Linz, Stadt mit eigenem Statut, in: Herbert KNITTLER (Hg.), Die Städte Oberösterreichs, Wien 1968 (Österreichisches Städtebuch 1), 193–238, hier 207.

76 Zahlen nach KRISSEL, Neubürger [1] (Anm. 45), 263.

77 So die Kernthese bei GERBER, Einbürgerungsfrequenzen (Anm. 54), 279.

78 Zum Beispiel in Nürnberg, als es galt, die ab 1400 ummauerten Vorstädte mit Bürgern zu füllen oder nach Epidemien wieder aufzufüllen, vgl. Werner SCHULTHEISS, Das Bürgerrecht der Königs- und Reichsstadt Nürnberg, in: Festschrift für Hermann Heimpel zum 70. Geburtstag, Göttingen 1972 (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 36/10), 159–194, hier 186f.

79 HUTER, Beiträge (Anm. 29), 104–107, siehe auch 72–75.

17. Jahrhunderts zwischen 20 bis 40 Gulden und später im 17. Jahrhundert zwischen 40 und 60 Gulden bemessen, wobei Kaufleute und Wirte in der Regel ein höheres Bürgergeld beziehungsweise die Heirat einer Bürgertochter war in allen Städten von Vorteil, weil sich dies meist in geringeren Aufnahmegebühren niederschlug.

(3) Die vielleicht größte, wenn auch bibliographisch schwer fassbare Breitenwirksamkeit erfuhren die Bürgerbücher bislang durch die familiengeschichtliche Auswertung beziehungsweise durch eine genealogisch inspirierte Forschung – allerdings sind viele dieser Erkenntnisse in lokalgeschichtliche, mitunter „graue“ Literatur oder in nie veröffentlichte genealogische Aufstellungen geflossen.⁸⁰ Fragen der Familien- und Namenkunde und der lokalen Demographie, Forschungen zu bestimmten Personen oder Familien, zu Berufsgruppen oder zu bestimmten ethnischen Bevölkerungsgruppen (wie „die“ Bayern, „die“ Italiener) standen hier seit den 1930er Jahren verstärkt im Fokus der lokalgeschichtlichen Forschung.⁸¹ Die formale Strenge der Bürgerbücher und deren räumlich-zeitliche „Reichweite“ sind „für jede städtische Familienforschung grundlegend, weil sie für jede Stammesgeschichte sofort den Ausgangspunkt der ersten Einwanderung von außerhalb und weiterhin, wenn auch die Stadtsohne verzeichnet sind, den Beginn jedes bürgerlichen Einzeldaseins sicherstellen“.⁸²

Der Bürgerleid als zentrales Ereignis bei der „Entpuppung“ von Stadtbewohnern zu Stadtbürgern

Manche der österreichischen Bürgerbücher – wie das Wiener „Bürgerbuch“ (1679–1725) – lassen sich unter dem Blickwinkel der städtischen Finanzverwaltung auch als Bürgerleidbücher verstehen, weil mit der Leistung des zentralen Bürgerleides auch das Bürgergeld für die Aufnahme zu bezahlen war und sich damit formal der Wandel vom Stadtbewohner zum Bürger/Mitbürger vollzog. Der Bürgerleid stand daher schon früh im Fokus der Bürgerbuchforschung und gilt als konstitutives Element für den Status eines Bürgers. Nicht der Aufenthalt des Bürgerrechtswählers innerhalb der Stadt, der Besitzstand oder die Nachbarschaft, sondern ein Rechtsakt begründete das Bürgerrecht, wobei die rechtsgeschichtliche Meinung hier zweigeteilt ist:⁸³ (1) Ein Teil der Rechtshistoriker sah in der Schwörung des Bürgerleides den begründenden Akt einer Bürgergemeinschaft im Sinne einer Eidgenossenschaft. Diese Interpretation der Stadt als Eidgenossenschaft findet ihren Ausdruck in der klassischen Formulierung vom Bürgerleid als „Beitrittsleid“⁸⁴ zur Stadtgemeinschaft. (2) Eine andere Schule der Rechtshistoriker sah die „coniuratio“ als ein „ephemereres Ereignis“.

⁸⁰ HENNING, Bürgerbücher (Anm. 1), 192–233; SCHRÖDER, Bürgerrechtsquellen (Anm. 4), 21–56.

⁸¹ Als österreichische Beispiele: FRANZ JÄGER, Das Bürgerbuch von Gallneukirchen, Linz 1933; nach HENNING, Bürgerbücher (Anm. 1), 204, 207f., erschlossen: GEORG GRÜLL, Gaflenzner Bürger und Inwohner 1533–1633, in: Blätter für österreichische Familienskunde 9 (1935), 36–38; JOSEF WINKLER, Beiträge zu einer Bürgerliste der Stadt Hartberg im 17. Jahrhundert auf Grund der Taufmatrikeln der dortigen Pfarrkirche, in: Mitteilungen für die steirische Volkskunde 7 (1927), 1–6, 8 (1928) 3–11; KARL SCHADELBAUER, Bayern im Innsbrucker Bürgerbuch, in: Blätter des Bayerischen Landesvereines für Familienkunde 17 (1939), 40–42.

⁸² SCHRÖDER, Bürgerrechtsquellen (Anm. 4), 9; zitiert nach ERICH WENTSCHEK, Einführung in die praktische Genealogie, Götting 1933, 45.

⁸³ Zum Folgenden GERHARD DULCHER, Bürgerrecht und Bürgerleid als städtische Verfassungsstruktur, in: SCHWINGES (Hg.), Neubürger im späten Mittelalter (Anm. 3), 83–97, hier 84f.

⁸⁴ EBEL, Bürgerleid (Anm. 48), 46–70, hier 61.

nis, als historiographischen Mythos“, weil nicht der Eid, sondern die „soziale Schichtung, Gruppierungen und Mobilitäten“ die städtische Gemeinschaft begründet hätte. Dementsprechend fällt die Definition des Bürgerreides auch unterschiedlich aus, indem der Bürgereid entweder als Nukleus des Bürgerreides oder als eine Art nebensächliche Begleitscheinung des Bürgerrechtserwerbes angesehen wurde. Manchen galt der Bürgereid als „ursprünglich[er] Kern des Aufnahmeverfahrens ins Bürgerrecht“,⁸⁵ bei der der Bürgerrechtswerber in einer dem Anlass gemäßen Ausstattung (darunter Bürgermantel, das Führen von Waffen beziehungsweise Tragen von Harnischen zur Demonstration der Verteidigungsbereitschaft, Lederriemen zum Feuerlöschfen) vor den Stadtrat trat. Die Neubürger mussten sich verpflichten, keine fremden, sondern nur das stadt eigene Gericht (etwa bei Schuldforderungen) anzurufen und die städtische Friedens- und Rechtsordnung zu wahren. Beim Bürgereid selbst waren (a) Untertänigkeit, (b) Gehorsam gegenüber dem Stadtrat und dem Stadtherrn (Verbot von geheimen Treffen, Bereitschaft zur Mitarbeit in der Stadt, Feuerbekämpfung) und (c) Akzeptanz der städtischen Gerichte als alleinige Gerichts- und Schlichtungsinstanz zu geloben. Die Ablegung des Eides integrierte eine Person in neue Herrschaftsstrukturen, indem der Neubürger seine Unterstellung unter die neue Herrschaft durch Selbstverpflichtung bestätigte und sich gegenüber der städtischen, aber auch der landesfürstlichen Obrigkeit verpflichtete. Die Verpflichtung zu Treue und Gehorsam gegenüber dem Rat wurde in manchen Städten erst anlassbezogen in den Bürgereid eingefügt, so mussten die Bremer Neubürger seit 1365 (und bis 1904) dem Rat Gehorsam schwören.⁸⁶ Besonders in landesfürstlichen Städten wurde der Landesfürst gesondert in den Eid miteinbezogen. Der Pflichtenkatalog der Neubürger variierte zwischen den einzelnen Städten: Das solidarische Mittragen der Steuerlast (auch Vermögenssteuern, Verkehrs- und Verbrauchssteuern) konnte die persönliche Pflicht zum Unterhalt von Waffen, die Wach- und Feuerwehndienste, Patrouillengänge, Arbeitsdienste im Sinne der Bürgerfron (wie Arbeiten an der Stadtmauer, der Flussregulierung, die Stellung von Pferden für die Stadt, Kriegsdienst) beinhalten.

In der Salzburger Stadt Ratsstadt erbrachten die neuen Bürger mit ihrem 1459 belegten promissorisches „Junbürgereid“⁸⁷ vor allem den Nachweis, dass sie nirgendwo angevo-

⁸⁵ Andreas FAHRMEIER, Bürgereid, in: Enzyklopädie der Neuzeit 2 (2005) Sp. 552f.; Ulrich HERGENMÜLLER, Bürgereid, in: Lexikon des Mittelalters 2, Stuttgart 1985, 1042f.

⁸⁶ Zum Folgenden ISENNANN, Die deutsche Stadt (Anm. 55), 146.

⁸⁷ LIPPURGER – MÜLLER, Untersuchungen (Anm. 12), 89: *Vernercht daz durch den rat mit sanbt dem pfleger ist furgenommen, wen ahner wil burgerrecht haben, der soll dem pfleger und rat geweltlich sein und im soll zu gesprochen werden, ob er yemantz aigen sey oder ob er sich nit under ahnem herren gewogt hat; auch daz er scholl versprechen, ob er icht sprich gewing zu meinem genädigen herren von Saltzburg etc. oder zu den sein oder zu der stat Rastat, der scholl vor ee und er burger wirn, dem pfleger und rat ahnen aid sweren, daz er umb sein spruch, dy er vernahlnidt zu haben, hie vor dem pfleger und rat recht nemen und geben well als recht ist. Es scholl auch keiner fremder auff genommen werden, sander man wiss, wer er sey, oder er bring brüeffliche kuntschafft von seinen nachpawren, wie er sein wessen gefuert hat, oder ob er icht in schuld wer, da von dy stat durch seinen willen angelangt wurt, auch daz er nicht fremdhen krieg und weintschafft hab; der sachen aller ah kuntschafft bring, dy zu scholichen genussom sey, und wan daz geschicht, dar nach mugen der pfleger und rat innen handeln nach aller gelegenheit und gnetbeduncken der sachen. Item so soll er dan mit dem pfleger und mit den ratherrn ahng werden umb ahn sum geltz; der stat zu geben, nach dem und er an in stat ghaben mag und erlangen. Von erst sol er geben LX d, daz man in das statwech schreib, da mit man in zu versprechen wiss als fur ahnen purger, und ahn vtriall wein auff den tisch, meinen herren, dem pfleger und rat, zu vertrincken. Er soll auch mit meinen herren reden von irrer gerechtigkeit wegen, der stat zu geben, wie und er dan stat an in erlangen mag umb ahn sum geltz, auch der stat eingenomen. Auch so ahner nu burger ist, der sol auch versprechen, daz er well alles*

tet waren, dass sie sowohl dem Erzbischof als auch der Stadt Radstadt gegenüber „treu“ waren und zum bürgerlichen „Mitleiden“ (Steuer, militärische Obliegenheiten) bereit waren. Der Radstädter Bürgereid bestätigte vor allem die Unterwerfung unter die neue städtische Obrigkeit. Fremde fanden nur gegen Nachweise ihres Lebenswandels, ihrer Unbescholtenheit und ihrer Nichtverstrickung in Fehden Aufnahme. Der Radstädter Rat und der den erzbischöflichen Stadtherrn vertretende Pfleger mussten sodann Übereinstimmung über die vom Vermögen des Petenten abhängige Höhe der Bürgertaxe erzielen, zudem war eine Gebühr für die Eintragung in das Bürgerbuch zu entrichten. Weiters musste ein Viertel Wejn für den Pfleger und den Stadtrat entrichtet werden. Auch das Ausscheiden aus dem Bürgerrecht war geregelt, weil ein Bürger ein halbes Jahr vor seinem Austritt aus dem Bürgerrecht seinen „Abschied“ erklären und eine entsprechende Taxe bezahlen musste. Zudem besaß die Stadt die Möglichkeit, einem durch Straftaten oder Unehrenhaftigkeiten aufgetallenen Bürger das Bürgerrecht abzuerkennen.

Wenige Jahre später, ab 1482, legten beispielsweise die Neubürger der Residenzstadt Salzburg gemeinsam am Tag der Ratswahl, dem 25. Jänner (Bekehrung Pauli), den Bürgereid ab, wie auch die häufige Formulierung im Salzburger Bürgerbuch „soll noch schwören“ belegt.⁸⁸ Vor dem Richter und Bürgermeister wurde der Eid abgeleistet, dem als Vertreter des Stadtherrn geltenden Stadtrichter, dem Bürgermeister und Rat gehorsam zu sein, kein Bündnis mit Fremden einzugehen, die Abgaben zu entrichten und Streitfälle ausschließlich vor dem Salzburger Stadgericht auszutragen. Wenige Jahre später wird deutlich, wie der Salzburger Bürgereid ins Machtverhältnis von Stadtherr und Stadtrat eingeschrieben war. So schworen die Neubürger in der Stadt- und Polizeiordnung von 1524 nicht mehr so sehr dem Stadtrat, sondern vor allem dem Stadtherrn und Landesfürsten Treue und Gehorsam.⁸⁹

Die Bürgereide der frühneuzeitlichen Märkte und Städte in Österreich lauten recht ähnlich, doch mischen sich konfessionalisierende Elemente in deren Textierung. Die Bürger der landesfürstlichen Stadt Tulln mussten nach 1564 einen *gemainen burger dydt* schwören, worin sie zuerst dem Landesfürsten und erst dann *richer und rath dieser stat Tullen jederzeit treu, gehorsam und gewürdig zu sein*⁹⁰ hatten. Die Tullner Neubürger hatten den

daz diltlen und leiden in allen sachen, daz den inglern genedigen herren und der stat notturfft ist, als ander burger, dy dan auch inwoner der stat sein. Auch wan ainer niemer will burger sein, der soll seinew burger recht ain halbs jar vor aufsagen und sol geben XXXII d, da mit man in aus den puech schreib, und ain halb phjhandt phjgenig zu abfar. Auch ob sich dan ain yeglicher den man zu burger auff nemen muet, nicht tugentleich mit frunckait und eren hielt oder sunst ungerlicheren wer, in welchen sachen daz wer, so soll im dan der pfleger und dy rathherren itzeit gebadt von der stat haben, urlab zu geben und dy burger recht in wider auff zu sagen; und da wider sol dan chainer reden. Er sol auch der stat darinnb chaimen unbtillen noch weinschafft zu ziehen, in chainer weiss, trewlich und an als gewir: er sol recht nemen und geben von dem pfleger als recht ist. Anno domini M^o CCC LVIII^{mo}.

88 KRUSL, Salzburger Neubürger [1] (Anm. 45); 258 (Anm. 27): *Ich swer ainen aid, das ich meinem herrn richter an stat meines genedigen herrn von Saltzburg meinen herrn burgermaister und rat von gemeiner stat wegen gehorsam sein wil, tren frumen trachten und tren schaden nach meinem vermügen wenden und anbringen. Ich wil auch mit keinem auswendigen, der hie mit burger ist, kainerkai heinlich noch offentlich gemeinschafft haben, der man meiner herrn ordnung noch gemeinem nutz nichtz entziehen. Ich wil mich auch, was ich mit meinem nihbürger zu handln hab, der stat und intemdscher rechten gepirachen wie recht ist, gemügen lassen; also helff mir Got und alle heyligen.*

89 Heinz DORSCH – Peter M. LIPPBURGER, Die rechtliche und soziale Entwicklung, in: Heinz DORSCH, Geschichte Salzburg. Stadt und Land. Band 1: Vorgeschichte. Altertum. Mittelalter, 2. Teil, Salzburg 1983, 675–746, hier 731.

90 Johannes RAMHARTER, Profile einer landesfürstlichen Stadt. Aus den Ratsprotokollen der Stadt Tulln 1517–1679, Wien 2013 (Fontes Rerum Austriacarum III/23), 127f.; Hubert FELDERER, Die Geschichte der

Nutzen der Stadt zu fördern und sollten Schaden von der Stadt abwenden. Zudem durften sie weder gegen den Kaiser noch gegen die landesfürstliche Obrigkeit und Regierung noch gegen Richter, Rat und Gemeinde der Stadt Tulln Handlungen setzen. Sie hatten die *guete policey und ordnung zu halten, auch nach starbrach recht*⁹¹ zu nehmen wie andere Tullner Bürger auch. Sie waren verpflichtet vor der Bürgerrechtsverleihung einen Beichtzettel beizubringen und den Empfang der Kommunion nachzuweisen. Ein Tullner Bürger musste 1614 nicht nur Geburts- und Abschiedsbrief seiner alten Grundherrschaft beistellen, sondern er hatte sich *mi peicht und communion bey altheiiger pfarkirchen*⁹² einzustellen.

In Graz wies der kurz darauf verstorbene Landesfürst Karl II. im Sommer 1590 nicht nur die protestantischen Prädikanten aus, sondern forderte zudem von den Grazer Bürgern in ihrem neuen Bürgereid zu schwören, dass sie keiner „Sekte“, also nicht dem protestantischen Glauben, anhängen. Die neue Schlussformel lautete: *Vor allen Dingen aber mich khainer verfürerischen sectischen Lehr und Opinion, sonder des allainselligmachenden christlichen catholischen alten Glaubens und Religion thailhaftig machen, also auch die Stiffkirchen alhie und alle andre Zusammenkunfften darinnen wider die cadolische römische Religion gehandt und tractirt wierdt, gänzlich meiden will, also mir Gott helff und sein heiliges Evangelium*.⁹³ Trotz der Intervention der steirischen Landstände wurde aufgrund der Nichtleistung dieses Eides einigen Handwerken in Graz die Berufstätigkeit eingestellt.⁹⁴ Unter Karl VI. wurde für die Stadt Graz dann ein neuer Bürgereid eingeführt, wobei nicht nur Gott und die Heiligen, sondern ganz im konfessionalisierenden Sinne der Pietas Austraca auch die makellos empfangene Maria als Beglaubigung des Eides angerufen wurde.⁹⁵ Beim Innsbrucker Städteid wurde den Schwörenden 1769 zudem auferlegt, „bis in den Tod zu verschweigen“, was „für das Bürger Recht bezahlt ist worden“.⁹⁶

Erst mit der frühneuzeitlichen Herrschaftsverdichtung,⁹⁷ durch die Vereinheitlichung der entstehenden territorialstaatlichen Gesetze und mit dem Anwachsen der obrigkeitlichen Herrschaftsgewalt wurde die Partizipation an städtischen Wachdiensten und städtischen

Verwaltung der Stadt Innsbruck von 1700 bis 1784. Innsbruck 1996 (Veröffentlichungen des Innsbrucker Stadearchivs N. F. 23), 68.

91 RAMHARTER, Profile [Fontes] (Anm. 90), 128.

92 Johannes RAMHARTER, Profile einer landesfürstlichen Stadt. Die Stadt Tulln in der frühen Neuzeit (1517–1679). St. Pölten 2013 (Forschungen zur Landeskunde von Niederösterreich 36), 185. Als Vergleich Passau Gerraud K. EICHENDORF, Beichtzettel und Bürgerrecht in Passau 1570–1670. Die administrativen Praktiken der Passauer Gegenreformation unter den Fürstbischöfen Urban von Trenbach und Leopold I., Erzherzog von Österreich. Passau 1997 (Neue Veröffentlichungen des Instituts für Österreichische Heimatforschung 48), 19–48.

93 Fritz POPELKA, Geschichte der Stadt Graz. Band 1 mit dem Häuser- und Gassenbuch der inneren Stadt Graz. Graz 1959, 365.

94 POPELKA, Geschichte der Stadt Graz I (Anm. 93), 102.

95 POPELKA, Bürgerschaft (Anm. 6), 12: Bürgereid unter Karl VI.: *Ich N. schwöre hiemit, das ich der Rom. Key. [...] wie auch gemainer statt Grätz getruer mitbürger sein wolle, ihren schaden wendeln, nutzen und fromben aber befördern, bey tag und nacht, alß sehr ich kann und mag, auch keinen außlander und andern, so nicht burger seind, wider gemainer statt freyheiten, sovil mir deren wissend, in keynerey weiß yberhelffen, sondern dieselben freyheiten schutzen und handhaben, darzu thro Key. Mayr., dem herra burgermeister, herrn statrichter und rath der stat Grätz gehorsamb und gewertig sein, ihr geschöff und verordnung halten will alß war mir Gott helffe, die ybergelendeyse ohne allen machten empfangene jungfrau und muetter Gottes Maria und alle lieben heyltigen.*

96 FELDERER, Geschichte (Anm. 90), 69.

97 Siehe die konzise Synthese bei Michael SCHÄFER, Geschichte des Bürgertums. Eine Einführung. Köln/Weimar/Wien 2009, 26–43.

Wachkörpern weniger wichtig.⁹⁸ Das führe zu einer Wesensverschiebung des Bürgerreides, weil die Bürgerrechtswerber in manchen Städten nicht mehr die Untertänigkeit unter den Stadtrat, sondern nur mehr die Richtigkeit der vorgelegten Dokumente, etwa der ehelichen Geburt, beschworen.⁹⁹ Konkrete Vorbedingungen für die Aufnahme ins Bürgerrecht waren – mit regionalen Varianten – Hausbesitz, Eheschließung, Wehrfähigkeit, Vorlage der Bestätigung einer ehelichen Geburt, Vorlage des „Abschiedes“ vom bisherigen Wohnort, Vorlage von Berufsbefähigungsnachweisen (Kundschaften, Meisterbriefe, Meisterstücke). Viele Städte scheinen zudem anlässlich der einzeln oder miltunter in Gruppen erfolgten Bürgerrechtsverleihung eigene Bürgen verlangt zu haben, die entweder aus dem Handwerk (Zechmeister, Mitmeister der Zunft) oder aus dem Bürgerstand (etwa auch aus dem Rat) stammten.

Über die konkrete Leistung von Einzelbürgerreiden,¹⁰⁰ die performativ-zeremonielle Ausgestaltung der Zeremonien zur Bürgerrechtsverleihung und deren Örtlichkeit im Rathaus ist bislang überraschend wenig bekannt: Manche Städte stellen ab der Frühen Neuzeit schriftliche Bestätigung der Bürgerwürde aus, in gemischtsprachigen Städten wurde der Bürgerreid in der jeweiligen Sprache textiert.¹⁰¹ Miltunter mussten die Bürgerrechtswerber mit ihrem Gewehr, Degen und dem Feuerreimer antreten und den Bürgerreid ablegen.¹⁰² Die Eidablegung erfolgte vor oder nach der Zahlung der Bürgertaxen und weiterer Gebühren entweder vor einem Amtsträger der Stadt, vor dem Stadtrat oder vor dem Bürgermeister beziehungsweise Stadtrichter. Nach dem Linzer Bürgerbuch von 1823 wurden beispielsweise vierteljährlich Listen der Bürgerrechtswerber beziehungsweise einer Realität und/oder Ausübung eines „Personalgewerbes“ erfüllt. Diesen Bürgern wurde das Bürgerdekret zugesandt mit der Verpflichtung, sich an einem bestimmten Tag gemeinsam mit einem Tauschein und einem beglaubigten Bürgen im Oberkammeramt einzufinden. Nach der Eintragung im Bürgerbuch, der Entrichtung der Taxe und der Aushändigung des Bürgerrechtszettels fanden sich die angehenden Bürger im Ratszimmer ein, wo durch einen Sekretär die Verlesung der Namen vorgenommen wurde. Nach einer kurzen Ansprache des Bürgermeisters las ein Sekretär den Bürgerreid vor und die Versammelten sprachen die Eidformel (Anhang 1). Jeder Bürger erhielt ein schriftliches Exemplar der Eidformel zur Erinnerung, aber auch als Verschriftlichung seiner Pflichten ausgestellt.¹⁰³ Neben der Aufnahme ins Bürgerrecht war auch die formelle Entlassung aus dem Bürgerrecht – ob ehrenvoll oder nach einer Verurteilung unehrenhaft – wichtig und mit der Zahlung von Taxen verbunden.

98 Zur Verstaatlichung der Gewalt: Wolfgang REINHARD, *Geschichte der Staatsgewalt. Eine vergleichende Verfassungsgeschichte Europas von den Anfängen bis zur Gegenwart*, München 1999, 351–354.

99 Susanne KILL, *Bürgerum in Münster 1770–1870. Bürgerliche Selbstbestimmung im Spannungsfeld von Kirche und Staat*, München 2001 (Stadt und Bürgerum 12), 23f.

100 EBEL, *Bürgerreid* (Anm. 48), 46–70.

101 Alfred OGRIS, *Eine zweisprachige Eidesformel aus Kärnten und der slowenische Bürgerreid von Eisenkappel* (1682). Mit einem Exkurs zur Schwurhand von Karnburg, in: *Carinthia* 1201 (2011) 233–258.

102 RAMHARTER, *Profile [Fontes]* (Anm. 90), 127–131.

103 *Archiv der Stadt Linz*, Hs. 29, *Bürgerbuch 1823–1848*, pag. 1, 3. <https://familysearch.org/ark:/61903/3:1:9Q97-YSVN-JB6?i=4&wc=MXMW-JP8%3A219220801%3Fcc%3D1923991&cc=1923991>; Zugriff: 18. Mai 2016.

Beispiele für Auswertungen: Frequenzen und Formen der Bürgeraufnahmen in zwei österreichischen Kleinstädten: der Markt Scheibbs und die landesfürstliche Stadt Zweifl

Der kleine, der Kartause Gaming unterstehende Patrimonialmarkt Scheibbs im südlichen Niederösterreich lebte wirtschaftlich vor allem von Eisen- und Provianthandel vor dem Hintergrund des dreimärktischen Gegenhandels von Proviant Eisen für Lebensmittel von und nach Eisenetz. Vor allem die gut ausgebaute Dreimärktestraße nach Eisenetz mit einer Abzweigung nach Mariazell wurde intensiv befahren und begangen. Insgesamt besaß der Markt 66 Bürgerhäuser mit rund 450 Bewohnern und einen Marktrat, der eindeutig von der finanziell potenten Schicht der Eisen- und Provianthändler dominiert war.¹⁰⁴ Im Jahr 1718 gingen sieben der zwölf Scheibbser Markträte diesem Beruf nach, der innere Rat wurde in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts zeitweise ganz von den Provianthändlern besetzt. Zwischen 1700 und 1750 lassen sich 108 Bürgeraufnahmen im Marktprotokoll nachweisen (Grafik 1). Der Markt verfügte über kein eigenes Bürgerbuch, welches Aufnahmen, aber auch Entlassungen aus dem Bürgerrecht dokumentiert hätte, sondern die Bürgerrechtsverleihungen wurden kontinuierlich ins Marktratsprotokoll eingetragen. Das Scheibbser Bürgerrecht kannte keine rechtlichen Abstufungen; es gab keinen Status eines Mitbürgers. Die Aufnahmedynamik von Neubürgern war unterschiedlich. Innerhalb der 51 Untersuchungsjahre wiesen acht Jahre (1704, 1707, 1711, 1718, 1720, 1727, 1732, 1738) keine Aufnahmen auf, meist folgten diese Jahre einem Jahr mit besonders intensiver Aufnahmeaktivität (1710, 1719 je vier Aufnahmen, 1726, 1737 je drei Aufnahmen). Insgesamt wurden 108 Neubürger in Scheibbs aufgenommen, was einem Durchschnitt von 2,12 Neubürgern pro Jahr entsprach. Der Scheibbser Marktrat nahm die Neubürgeraufnahme im Regelfall parallel zu einem Hauskauf eines Bewerbers vor. Nach dem Hauskauf erhielt der neue Hausbesitzer rasch – oft im Marktprotokoll direkt abgeschlossen – das Bürgerrecht. Nur selten wird die Herkunft eines Bürgerrechtswerbers genannt, wobei diesbezügliche Angaben bei den Hausverkäufen ergiebiger sind. Vor allem die im Eisenhandel tätigen Personen scheinen mobil gewesen zu sein. Im Jahr 1705 wurde der aus Waldhofen an der Ybbs stammende Zacharias Eberhardt¹⁰⁵ und 1710 der Grestener Eisenhändler Andreas Hueber¹⁰⁶ ins Scheibbser Bürgerrecht aufgenommen. Der Riemer Hans Georg Rückendorfer¹⁰⁷ stammt dagegen aus dem oberösterreichischen Steyr.

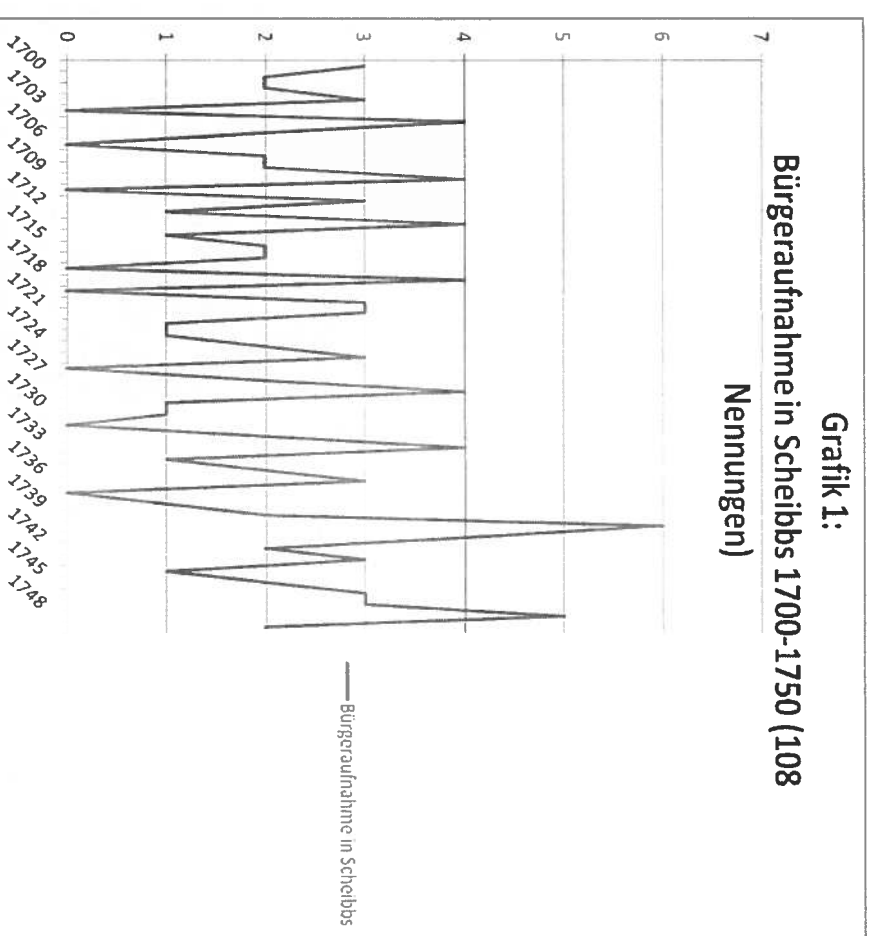
¹⁰⁴ Zu Scheibbs Martin SCHEUTZ, *Alltag und Kriminalität. Disziplinierungsversuche im steirisch-österreichischen Grenzgebiet im 18. Jahrhundert*, Wien 2001 (MIÖG Ergänzungsband 38); DEKS., *Öffentlichkeit und politische Partizipation in einem grundherrschaftlichen Markt des 18. Jahrhunderts*. Das Beispiel der Scheibbser Taidinge und die Strategie der Ämtervergabe, in: *Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung* 109 (2001) 382–422; DEKS., *Öffentliche Räume – Der Scheibbser Wochen- und Jahrmarkt im 18. Jahrhundert als Schauplatz von Konflikten*, in: Susanne RAU – Gerd SCHWERHOFF (Hg.), *Zwischen Goteshaus und Tavernen. Öffentliche Räume in Spätmittelalter und Früher Neuzeit*, Köln 2004 (Norm und Struktur 21), 303–326

¹⁰⁵ SIA Scheibbs, Hs. 3/10, fol. 173^v (1705).

¹⁰⁶ SIA Scheibbs, Hs. 3/10, fol. 265^r (1710).

¹⁰⁷ SIA Scheibbs, Hs. 3/10, fol. 227^v (1708).

Grafik 1:
Bürgeraufnahme in Scheibbs 1700-1750 (108
Nennungen)



Einige finanzielle Elemente der Bürgeraufnahme in Scheibbs waren unveränderlich, etwa die Abgaben für den Hausdienst, der sogenannte Bürgerguden, das Schreibgeld und das Geld für den Feuereimer. Andere Teile hingegen variierten wie die neubürgerliche Gerichtsabgabe, die in den Quellen alternativ als Bürgergebühr, als Gerichtsgebühr, als „Bürgerhofzehung“,¹⁰⁸ als „Mahlzeitgeld“,¹⁰⁹ als „Bürgermahl“,¹¹⁰ „Gerichts-“¹¹¹ oder als „Bürgerdiskretion“¹¹² bezeichnet wird. Ein durchschnittlicher Eintrag einer Scheibbser Bürgerrechtsverleihung hat folgenden exemplarischen Aufbau: Der Färbermeister Matthias Math erschien 1712 vor dem Rat mit seinem Mantel, dem Seiten(ge)wehr (Säbel, Degen),

¹⁰⁸ Stadearchiv [S/A] Scheibbs, Hs. 3/11, fol. 294^v; Bürgerrecht für den Maler Friedrich Michael Stipp (1731).

¹⁰⁹ S/A Scheibbs, Hs. 3/10, fol. 239^v; Bürgerrecht für den Binder Gottfried Gezinger (1709).

¹¹⁰ S/A Scheibbs, Hs. 3/10, fol. 98^v; Bürgerrecht für den Nadler Andre Berthold (1700).

¹¹¹ S/A Scheibbs, Hs. 3/10, fol. 113^v; Bürgerrecht für den Maler Michael Peter Statz (1702).

¹¹² S/A Scheibbs, Hs. 3/10, fol. 153^v; Bürgerrecht für den Goldschmied Josef Krieger (1703).

einem Gewehr – begrifflich unterschied man zwischen einem Scheibenrohr,¹¹³ einer gezogenen Büchse zum Scheibenschießen, und einer Feuerflinte – und einem Eimer zur Feuerbekämpfung.¹¹⁴ Vor allem gegen die Jahrhundertmitte wird verstärkt der Bürgermantel erwähnt, in den gewandt die Bürgerrechtswerber vor dem Rat zu erscheinen hatten.¹¹⁵ Nicht immer werden im Marktratsprotokoll die Bürgen aufgelistet, doch scheint bei der Bürgerrechtsverleihung immer ein „Beistand“ anwesend gewesen zu sein, mitunter finden sich sogar zwei Beistände. Ein herrschaftlicher „Lehenskonsens“, der Nachweis eines regulär erkauften Bürgerhauses, war notwendig. Dem angehenden Bürger wurden seitens des Markrates die Rechten und Pflichten eines Scheibser Bürgers vorgelesen: *ist aller vorhalt beschehen, worauf selber angelobet, seinen ersten burgerschluss vor dem rathhauß entrichten und zahle die gebühr.*¹¹⁶ Neben dem marktöffentlichen, akustischen Signal durch den Bürgerschluss wurde dem neuen Bürger aufgetragen, *sich gleich anderen jungen bürgern in cränzl schiessen wenigst drey jahr auf der burgerlichen schuessart sich zu lieben.*¹¹⁷ Das jährliche, bürgerliche Preisschießen im markteigenen Bürgerhof (das sogenannte Kränzelschießen mit einem Siegerkranz als Trophäe) und die über einige Zeit sich erstreckende Zwangsmitgliedschaft¹¹⁸ im bürgerlichen „Schießverein“ auf der seit 1569 nachgewiesenen Schießstätte vor dem Markt waren konstitutiv für einen Scheibser Bürger, um die Wehrfähigkeit der Siedlung aufrechtzuerhalten. Anschließend an dieses nur wenig variierte Formular folgen die bei der Bürgeraufnahme zu entrichtenden Gebühren. Der Hausdienst, eine auf den Besitz des Hauses geschlagene Gebühr, machte nur wenige Kreuzer aus, der Bürgerguden schlug sich exakt mit einem Gulden zu Buche. *Für den amper* mussten die Neubürger meist zwei Gulden erlegen, das Schreibgeld für den Marktschreiber lag bei 3 xr. Lediglich die Gerichtsgebühren waren variabel abhängig vom Vermögen der Bürgerrechtswerber und schwankten zwischen einem Gulden beim Webergesellen Andre Durchlasser (1729) und 24 Gulden bei den Händlern Andreas Wilhelm Heßl (1712) und Karl Josef Witzlperger (1733).¹¹⁹ Durchschnittlich betragen die Gebühren 7 fl. 17 xr. – 67 Scheibser Neubürger, also über 60 Prozent der Neubürger, lagen aber mit ihren Aufnahmebeträgen unter diesem Wert. Die Bürgergebühren scheinen zumindest teilweise für das jährliche Bürgerhofschießen und dessen festliche Ausrichtung verwendet worden zu sein, worauf auch die fallweise Bezeichnung „Bürgerhofzehrung“ in den Ratsprotokollen bei der Neubürgeraufnahme hindeutet. Die Scheibser Neubürger wurden vor dem Preisschießen durch den markteigenen Bürgerhof geführt, um ihnen die Gemarlung dieses bürgerlichen Besitzes zu zeigen, danach folgte das Preisschießen, wo die neuen Bürger auch zeremoniell in die Bürgergemeinde inkludiert wurden.¹²⁰

¹¹³ SIA Scheibbs, Hs. 3/10, fol. 264^v; Bürgerrecht für den Schneider Anton Lieder (1711).

¹¹⁴ SIA Scheibbs, Hs. 3/10, fol. 297^v; Bürgerrecht für den Färbermeister Mathias Mahl (1712).

¹¹⁵ SIA Scheibbs, Hs. 3/15, fol. 67^v; Bürgerrecht für Josef Wolf (1758).

¹¹⁶ SIA Scheibbs, Hs. 3/10, fol. 353^v; Bürgerrecht für Albert Georg Fritsch (1715).

¹¹⁷ SIA Scheibbs, Hs. 3/12, fol. 90^v; Bürgerrecht für Andreas Schmetzer (1736).

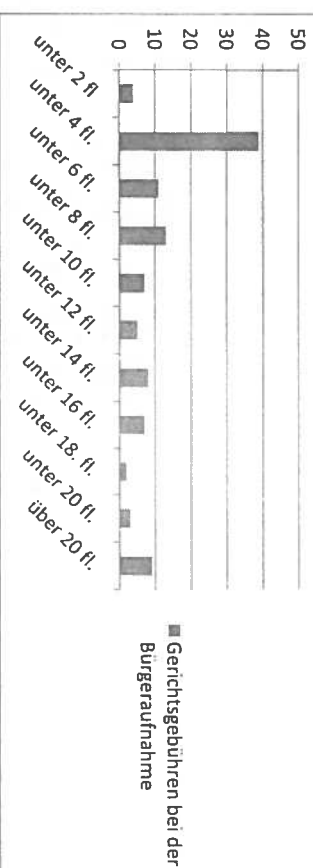
¹¹⁸ Zwei Beispiele: SIA Scheibbs, Hs. 3/12, fol. 25^v (1734); Bürgerrechtsverleihung an Mathias Aigner: *wie er sich zu verhalten, auch daß er gleich anderen jungen bürgern auf der schuss-art wenigst 3 jahr mit-schiessen solle*, Hs. 3/17, fol. 97^v (1779); Bürgerrechtsverleihung an Adam Gröswanger: *das selber wenigstens ein jahr lang sich auf der hiesig burgerlichen schiess-art bey dem kränzelschiessen exerciren solle*.

¹¹⁹ SIA Scheibbs, Hs. 3/10, fol. 288^v (1712); Hs. 3/11, fol. 222^v (1729); Hs. 3/12, fol. 7^v (1733).

¹²⁰ SIA Scheibbs, Hs. 3/11, fol. 180^v (1728; Georgnachhandlung); *Ad jmm*: *Solle dem allen gebrauch nach (nachdem der neue bürger Wolfgang Grienauer mit zuziehung ewelch alter und junger burger, auch deren forstern um den burgerhoff umgeführt und die rain und marchungen gesetzigt seyn worden) das schiessen gehalten und tiro ehnsamben burgerschafft 2 emer wein und 1 emer bier sambt brodt gegeben werden*.

Die Bürgerrechtsgebühren zeigen also große sozioökonomische Spannungen innerhalb der Scheibser Bürgerschaft (Grafik 2). Zu den ärmsten Bürgern des Marktes Scheibbs zählen ein Nagelschmied, ein Weber, ein Sattler und ein Büchsenmacher. Im Segment zwischen zwei und unter vier Gulden tummelten sich 39 Personen, also über ein Drittel der Neuaufnahmen. Dort findet sich vor allem das arme Handwerk des Marktes – sieben Schuhmacher/Schuhknechte, je vier Schmiede (darunter überraschend zwei Goldschmiede) und Schneider; je drei Weber und Zimmermänner, je zwei Binder, Kürschner und Schlosser. Im „reichsten“ Segment mit einer Gerichtsgebühr über 20 fl. finden sich insgesamt neun Personen: fünf Händler beziehungsweise Eisen- und Provianthändler, zwei Lebzelter, ein Bäcker und ein Müller. Die Anzahl der Eisen- und Provianthändler nimmt ab einer Gerichtsgebühr von über zehn Gulden deutlich zu, was die starke ökonomische Stellung dieser Berufsgruppe innerhalb des Marktes verdeutlicht. Daneben finden sich in den Segmenten über zehn Gulden Bäcker, Braumeister, Müller und Wirte.

Grafik 2: Gerichtsgebühren bei der Scheibser Bürgeraufnahme 1700-1750 (108 Angaben)



Nach der Berufsverteilung zeigt sich trotz des kurzen Untersuchungszeitraumes das wirtschaftliche Spezifikum des kleinen Marktes Scheibbs deutlich, weil in diesem Markt der Eisen- und Provianthandel und die Metallverarbeitung deutlich dominierten. Das Nahrungs- und Genussmittelgewerbe (21 Nennungen, 19,5 Prozent), das Metallgewerbe (17 Nennungen, 15,8 Prozent) und die „Holzverarbeitung“ (14 Nennungen, 13 Prozent) waren wichtig, auffällig sind aber vor allem die 19 Neubürger aus dem Bereich des Handels beziehungsweise des hohes Kapital erfordernden Eisen- und Provianthandels. Auf der Grundlage der Neubürger-Aufnahmen zeichnet sich Scheibbs als stark handelsorientierter Markt aus, weil die Händler rund 18 Prozent der gesamten Neubürger stellten.

wollen sie aber zu einer jausen selber etwas zusamm legen, stehen ihnen ein solches zu thun frei.

Tabelle 1: Berufsgliederung des Scheibbsrer Bürger (1700–1750) (108 Nennungen)

Sparte	Beruf	Anzahl	
Metallverarbeitung (17)	Büchsenmacher	1	
	Goldschmied	3	
	verschiedene Schmiede	8	
	Nadler	2	
Textilverarbeitung (11)	Schlosser	2	
	Zinggießer	1	
	Färber	2	
	Gerber	1	
	Leineweber	2	
	Seiler	2	
	Weber	4	
Ledererzeugung und Lederverarbeitung (7)	Kütschner	2	
	Lederer	2	
	Riemer	1	
	Sattler	1	
	Handschuhmacher	1	
	Hutmacher	1	
	Schneider	4	
Bekleidungsgewerbe (12)	Schuster	7	
	Bäcker	7	
Nahrungs- und Genussmittelgewerbe (21)	Brauer	1	
	Fleischhacker	3	
	Lebzelter	2	
	Müller	5	
	Wirt	3	
	Binder	8	
	Buchdrucker	1	
	Tischler	1	
	Verarbeitung von Holz, Papier und Horn (14)		
		Wagner	1

Sparte	Beruf	Anzahl
	Zimmermann	3
Baugewerbe (2)	Hafner	2
	Bader	1
Medizinische Berufe (2)	Seifensieder	1
Handel und Verkehr (19)	Händler	19
Allgemeine Dienstleistungen (2)	Verwalter	1
	Mesner	1
	Bildhauer	1
Künstlerische Berufe (5)	Maler	3
	Turnermeister	1

Quelle: Marktgerechtsprotokoll Scheibbs, SIA Scheibbs, Hs. 3/10–3/13.

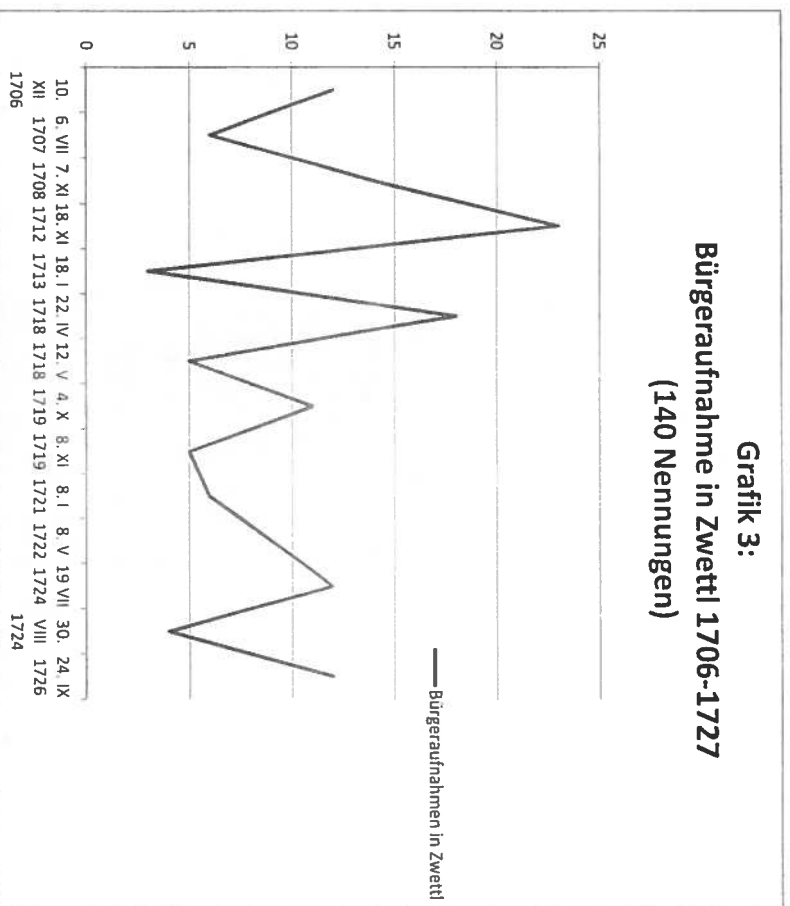
Die landesfürstliche Stadt Zwettl im Waldviertel führte ebenfalls kein Bürgerbuch, sondern trug die Neubürgeraufnahmen, die meist en bloc in größeren Neubürgergruppen stattfinden, ins Ratsprotokoll ein. Ein vergleichend zum Markt Scheibbs untersuchtes Ratsprotokoll zwischen 1706 und 1727 verzeichnet für 21 Jahre insgesamt 140 Neubürgeraufnahmen, im Schnitt 6,7 pro Jahr. Bei insgesamt 14 Terminen wurden zwischen drei und 23 Neubürger in Zwettl aufgenommen, mitunter in Anwesenheit des landesfürstlichen Wahlkommissars (Grafik 3).¹²¹ Anders als in Scheibbs musste in Zwettl offenbar nur das *gewöhnliche bürgerrecht*¹²² mit bescheidenen 45 Kreuzern und 6 Kreuzern Schreibgeld entrichtet werden. Ein lederner Feuerreimer hatte auch in Zwettl bei der Bürgerrechtsverleihung – im Ratsprotokoll als *jurament* bezeichnet – vorgezeigt zu werden, der die Fähigkeit des Bürgerschaftswerbers zum aktiven Feuerlöschten implizierte. Der Nachweis der Waffenfähigkeit scheint dagegen, anders als in Scheibbs, keine Rolle gespielt zu haben. Die landesfürstliche Stadt Zwettl wies in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts rund 1.200 Bewohner auf, um 1750 verfügte die Stadt über 132 Bürger, wobei die Stadt wirtschaftlich deutlich von der Tuchproduktion beziehungsweise von der Leinenweberei und vom Ackerbau auf den drei großen, um die Stadt gelegenen städtischen Ackerflächen geprägt war.¹²³

¹²¹ SIA Zwettl, Hs. 2-13, fol. 11^v (10. Dezember 1706 mit zwölf Aufnahmen), fol. 20^r (6. Juli 1707 mit sechs Aufnahmen), fol. 37^r (7. November 1708 mit 14 Aufnahmen), fol. 82^r (18. November 1712 mit 23 Aufnahmen), fol. 89^r (18. Jänner 1713 mit drei Aufnahmen), fol. 146^v (22. April 1718 mit 18 Aufnahmen), fol. 149^r (12. Mai 1718 mit fünf Aufnahmen), fol. 173^v (4. Oktober 1719 mit 11 Aufnahmen), fol. 175^v (8. November 1719 mit fünf Aufnahmen), fol. 210^r (8. Jänner 1721 mit sechs Aufnahmen), fol. 244^v (8. Mai 1722 mit neun Aufnahmen), fol. 294^v (19. Juli 1724 mit zwölf Aufnahmen), fol. 298^r (30. August 1724 mit vier Aufnahmen), fol. 339^v (24. September 1726 mit zwölf Aufnahmen).

¹²² SIA Zwettl, Hs. 2-13, fol. 20^r.

¹²³ Martin SCHEUTZ, „Die herrn seint zu Wien, die nahren zu hauß“. Stadtrejiment und Bürger in österreichischen Kleinstädten der Frühen Neuzeit, in: Willibald KOSNER – Reinhold MÖTZ-LINHART (Hg.), Die Städte und Märkte Niederösterreichs im Mittelalter und in der frühen Neuzeit. Die Vorträge des 20. Symposiums des NÖ Instituts für Landeskunde, Zwettl, 3. bis 6. Juli 2000 und der 1. Kurztagung des NÖ Instituts für Landeskunde und der NÖ Landesbibliothek „Das Bild der Kleinstadt“, St. Pölten, 23. Mai 2000, St. Pölten

Grafik 3:
Bürgeraufnahme in Zwetl 1706-1727
(140 Nennungen)



Die Eintragung der Ablegung des Bürgereides ist im Zwetler Ratsprotokoll äußerst nichtern gehalten, wie am Beispiel des 30. August 1724 deutlich sichtbar wird. An eine kurze Einleitung (*Heint dato haben nach folgende junge burger das jurament praestiert und ihr schuldiges burgerrecht jeder 45. yr., umb 6 yr. schreibgel erlegt*) schließen sich die Namen an, die zwar keine Herkunftsangaben enthalten, aber zwischen 1706 und 1727 zum Teil mit Berufsbezeichnungen versehen sind. Manchmal findet sich nach der Aufzistung der Namen noch der Verweis, dass die gesammelten Bürgerrechtsgebühren dem städtischen Kameralamt überantwortet wurden. Anders als in Scheibbs erlauben aber mitunter Einträge ins Ratsprotokoll Einblick in die Vorverhandlungen zum Bürgerrecht. Der aus Franken stammende und davor in Weitra tätige Schneider Lorenz Sauer bat am 21. Oktober 1718 etwa vor dem Rat um *an- und aufhebung für einen burger und schneidemeister*.¹²⁴ Der Zwetler Stadtrat beschied dem Petenten, dass, wenn er *einen geburth- lehr- und loogbrieff von Weitra produciren, volgens auch gleich ein burgerliches hauß erkauffen würdt, sohan soll ihme das burgerrecht nicht abgeschlagen, sondern hiemit verwilliget sein*. Der fränkische Schneider scheint aber an diesen klaren Vorbedingungen gescheitert zu sein,

¹²⁴ 2005 (Studien und Forschungen aus dem Niederösterreichischen Institut für Landeskunde 36), 204–246.
¹²⁴ SIA Zwetl, Hs. 2-13, fol. 157^r. Auch das folgende Zitat stammt aus diesem Eintrag.

weil sich keine Bürgerrechtsverleihung im Ratsprotokoll verzeichnet findet. Einem Zweitler Bewohner, der ohne Bürgerrecht bereits seit zehn Jahren ein Haus in Zweitl besaß, wurde ein *decret* zugestellt, dass *er inner 6 wochen und 3 tag also gwiß das burgerrecht empfangt*,¹²⁵ andernfalls würde ihn der Zweitler Stadtrat abstrafen. Mitunter wird deutlich, dass vor der Aufnahme eines Neubürgers das bürgerliche Handwerk der jeweiligen Sparte im Sinne eines Aushandlungsprozesses intensiv befragt wurde, ob die wirtschaftliche Situation der Stadt einen weiteren Gewerbetreibenden in dieser Berufssparte vertragen könne. So wurden etwa die bürgerlichen Zweitler Drechsler um Einverständnis gebeten, als ein „junger“ Drechsler um das Bürgerrecht ansuche. Die bürgerlichen Drechsler scheinen darauf bestanden zu haben, dass der Neubürger sich *derzeit bloss mit der bein-träxlerey begnüge*.¹²⁶ Die formalen Voraussetzungen für das Bürgerrecht bestanden in Zweitl im Nachweis der ehelichen Geburt,¹²⁷ weiters mussten Lehrbriefe und die Ausübung eines „ehrliehen“ Handwerks belegt werden. Im Zeitalter der katholischen Konfessionalisierung in den deutschen Erbländern wurde offenbar kein Nachweis des katholischen Glaubens verlangt, vermutlich weil dies als „selbstverständlich“ galt. Vor allem der Besitz eines bürgerlichen Hauses erwies sich in Zweitl neben dem Berufsbefähigungsnachweis und dem aufrechten Ehestand als wichtig.

Die berufliche Zuordnung der Neubürger lässt den wirtschaftlichen Schwerpunkt der Waldviertler Stadt im Bereich der Tuch- und Leinenproduktion erkennen. Der kurze Untersuchungszeitraum von 21 Jahren führt sicherlich zu Verzerrungen, weil etwa überraschend viele Uhrmacher unter den Neubürgern aufscheinen, aber beispielsweise nur wenige Wirte. Die Textilverarbeitung mit 21 Neubürgern aus dem Bereich des Tuchmacher- und Leinenwebergewerbes erscheint insgesamt überdurchschnittlich vertreten, ebenso finden sich vier Fassbinder, dagegen tauchen nur wenige Händler unter den Neubürgern von Zweitl auf (Tabelle 2).

Tabelle 2: Berufsgliederung der Zweitler Neubürger 1706–1727 (115 Nennungen, 25 Personen ohne berufliche Zuordnung)

Sparte	Beruf	Anzahl
Metallverarbeitung (7)	verschiedene Schmiede	5
	Schleifmüller	1
	Nadler	1
Textilverarbeitung (21)	Tuchmacher	12
	Leinweber	5
	Färber	2

¹²⁵ SIA Zweitl, Hs. 2-13, fol. 155^v (3. Oktober 1718).

¹²⁶ SIA Zweitl, Hs. 2-14, fol. 535^r (9. Juli 1748); ein ähnlicher Fall bei einem Lederer, wo das bürgerliche Lederhandwerk um Einverständnis gebeten wurde, ebd., fol. 355^v (2. Mai 1744).

¹²⁷ SIA Zweitl, Hs. 2-6, fol. 33^r (16. November 1612): *Thoman Federpinners geburts brief, so er von einem ersamen rath firtgenissen hat, rechmessig und fir guet erkent worden. Ist dazumalen von herrn stattrichter und ersamen rath zum burger aufgenomen worden, erlegt burgerrecht 30 xr., dem stattrichter 3 xr., stattschreiber 3 xr.*

Sparte	Beruf	Anzahl
	Seiler	1
	Zwirner	1
	Lederer	2
Ledererzeugung und Lederverarbeitung (9)	Gerber	1
	Riemer	3
	Sattler	3
	Hutmacher	2
	Schneider	6
Bekleidungsgewerbe (23)	Stricker	8
	Schuhmacher/Schuster	7
	Bäcker	5
	Brauer	3
	Eierer	1
	Lebzelter	1
	Fleischhacker	3
	Müller	4
Nahrungs- und Genussmittelgewerbe (18)	Wirte	1
	Binder	4
	Drechsler	1
	Zimmermann	3
	Tischler	4
	Häfner	1
	Maurer	5
	Glaser	1
	Bader	1
	Seifensieder	1
Medizinische Berufe (2)	Fuhrmann	2
	Kaufmann/Materialist	5
Handel und Verkehr (9)	Kramer	2

Sparte	Beruf	Anzahl
Allgemeine Dienstleistungen, Verwaltung und Medien (4)	Stadtschreiber	1
	Uhrmacher	3
Künstlerische Berufe (3)	Maler	2
	Geschmeidler/Schmuckmacher	1

Quelle: Ratsprotokoll 1706-1727, StA Zweifl, Hs. 2-13.

Bürgerbücher und die Verzeichnung der Bürgeraufnahmen in Ratsprotokollen – Fazit und Überlegungen zu möglichen Auswertungsstrategien

Die in Österreich seit dem Spätmittelalter überlieferten und noch wenig systematisch vergleichend untersuchten Bürgerbücher erweisen sich als eine wichtige Quelle für die Stadtgeschichte, wobei deren Auskunftsreudigkeit bezüglich detaillierter Angaben zu den Neubürgern in der Neuzeit deutlich nachlässt. Die Forschungen zu Bürgerbüchern begannen im Österreich im genealogischen Bereich und waren in der Zwischenkriegszeit stark an der „blutmaßige[n]“ Gliederung von Städten und an deren „deutsch-nationalem“ Charakter interessiert. Erst ab den 1980er Jahren wurden diese Bürgerbücher vermehrt als vielfältig und -sichtig nutzbare Quelle der Wirtschafts-, Sozial- und Migrationsgeschichte entdeckt.

Der Aussagewert der Bürgerbücher sank in der Frühen Neuzeit deutlich. Bürgerbücher oder Eintragungen zur Bürgeraufnahmen in den Ratsprotokollen verzeichnen am Ende der Frühen Neuzeit meist in dürren Einträgen nur mehr die Namen der Neubürger, die Bürgen beim Bürgergeld und die Bürgergebühren. Der zeitgenössische Gebrauchskontext bestimmt den Quellenwert der Bürgerbücher deutlich mit. Zweierlei Anlageinteressen waren für Bürgerbücher bestimmend: Bürgerbücher können einerseits als Medium der städtischen Finanzverwaltung, worin die Einnahmen aus der Neubürgeraufnahme dokumentiert werden, und/oder andererseits als Dokumentation eines für das bürgerliche Selbstverständnis essentiellen Rechtsaktes (wie des Bürgergeldes) verstanden werden. Einige Bürgerbücher liefern deshalb nur knappe Angaben zu Namen und fallweise zu Berufen, andere Bürgerbücher lassen den wirtschaftlichen Hintergrund der Bürgerrechtswerber aufgrund der variablen Bürgergebühren deutlicher erkennen. In der Frühen Neuzeit waren für die österreichischen Märkte und Städte die katholische Konfession, der Nachweis der ehelichen Geburt, die persönliche Freiheit, der Ehestand, ein innerstädtisch anerkannter Beruf und schließlich ein „bürgerliches“ Vermögen in einer bestimmten Höhe entscheidend für eine Aufnahme unter die Bürger beziehungsweise Mildbürger.¹²⁸ Der Hausbesitz beziehungsweise Hauskauf setzte in manchen Städten eine Automatik in Gang, die ins Bürgerrecht mündete. Andere, im Regelfall größere Städte (wie Innsbruck) stellten keine Verbindung zwischen Hausbesitz und Bürgerrechtsverleihung her.

Die Zusammensetzung der beim „Verkauf“ des Bürgerrechtes an die Stadt anfallenden Gebühren bei der Neubürgeraufnahme fällt in den vorgestellten Bürgerbüchern beziehungsweise in den Einträgen zur Neubürgeraufnahme recht unterschiedlich aus. Meist wurde das Bürgergeld variabel nach der Wirtschaftskraft des Bürgerrechtswerbers festgelegt (etwa Bozen, Graz, Linz), aber ab dem Ende der Frühen Neuzeit zeichnen sich fixe

¹²⁸ BEIMROHR, Verwaltung (Anm. 67), 114f.

Bürgertaxen für auswärtige Werber wie auch für Bürgeröhne ab – in Graz erlegten Fremde ab 1755 17 fl. 45 xr., Bürgeröhne dagegen 7 fl. 45 xr.¹²⁹ Während in Linz beispielsweise das als Schreibraxe zu klassifizierende Einschreibgeld, das für die Armenversorgung bestimmte Arme-Leute-Geld und das von der Wirtschaftskraft abhängige Bürgergeld zu zahlen waren, musste man in der landesfürstlichen Stadt Zwettl lediglich ein mit 45 Kreuzern standardisiertes „Bürgerrecht“-Geld und eine kleine Schreibraxe entrichten. Im kleinen Markt Scheibbs fand sich dagegen neben dem Schreibgeld, dem „Hausdienst“, dem standardisierten Bürgergulden und der „Feuermeier“-Gebühr auch eine „Bürgerdiskretion“, die offenbar für das jährliche Preisschießen des bürgerlichen Schützenvereines verwendet wurde – die für das Bürgerrecht essentielle Wehrfähigkeit des Neubürgers wurde dadurch noch im 18. Jahrhundert betont.

Die Dynamiken der Bürgeraufnahmen und -entlassungen in den österreichischen Märkten und Städten sind noch kaum erforscht. Wellentäler wie Konjunkturen und deren dahinterliegende Motive sind weitgehend unbekannt. Verschiedene Einflussfaktoren zeichnen sich grundsätzlich ab: Manche Städte nahmen kontinuierlich und einzeln Neubürger auf, andere ließen dagegen nur blockweise und in größeren Gruppen Neubürger zu, ohne dass die spezifischen Hintergründe dieser Verfahrensweisen deutlich würden. Bei der Neubürgeraufnahme der Städte lassen sich verschiedene Motivlagen der Stadträte und der Bürgergemeinde aufzeigen und Aushandlungsprozesse verdeutlichen. Einerseits war die Bürgeraufnahme quantitativ deutlich erkennbar von außerstädtischen konjunkturellen Faktoren abhängig, etwa vom Getreidepreis, von den Hungerkrisen „alten“, produktionsbasierten Typs, von den Epidemien wie der Pest und der Cholera, von den veränderten Klimazyklen oder von Kriegsfolgen. Andererseits zeigt sich die Neubürgeraufnahme auch deutlich erkennbar von innerstädtischen Faktoren abhängig, weil die Stadträte im Sinne der Vorstellung des „limited good“ an einer konstanten Bürgerzahl angesichts einer gleichbleibenden oder sich nur langsam verändernden Anzahl an Bürgerhäusern (und daran radizierten Handwerkern) interessiert waren. Stadtgebietsverweiterungen hatten dagegen eine deutlich gestiegene Bürgerzahl zur Folge, ein Mauerbau der Stadt dürfte erhöhten Zuzug an Neubürgern bewirkt haben, auch weil die Stadt an finanziellen Einkünften interessiert war. Für viele Stadträte der Vormoderne scheint die Vorstellung einer an Summenkonstanz orientierten Bürgerzahl wichtig gewesen zu sein. Schon aus steuerlichen Gründen sollte eine möglichst gleichbleibende Zahl an aufrechten Bürger-beziehungsweise Hausbesitzerstellen gehalten werden. Die Bürgeraufnahmen müssten daher innerstädtisch mit demographischen Zyklen abgeglichen werden. Auf den Tod eines bürgerlichen Hausbesitzers folgt die Neubürgeraufnahme eines Neubürgers. Dynamik und Statik vormoderner Stadtgesellschaften bilden sich daher in den Bürgerbüchern gut ab.

Bürgerbücher können im Dialog mit anderen städtischen Quellengattungen und eingebettet in präzise Aufarbeitungen der untersuchten Städte ein gutes Bild des Migrations-, Wirtschafts- und Sozialgefüges eines Marktes und einer Stadt abgeben, weil die Zahl der Neubürgeraufnahmen sensibel und dynamisch auf städtische Entwicklungen und Problemlagen reagiert. Mit der Aufnahme von neuen Bürgern beziehungsweise der Nichtaufnahme von Stadtbewohnern werden Inklusions- und Exklusionsprozesse, aber auch die Anziehungskraft mancher Städte sichtbar, die es in der Forschung stärker aufzuarbeiten gilt. Eine vergleichende Untersuchung von Bürgerbüchern hätte somit ein großes Potenzial für verschiedene Fragestellungen der österreichischen Stadtgeschichte.

¹²⁹ POPELKA, Bürgerschaft (Anm. 6), 16.

Anhang: Bürgereid der Stadt Linz 1823

Linz, 1823

Standort: Archiv der Stadt Linz, Hs 29 (Bürgerbuch IV): Bürgerbuch der kaiserlichen königlichen Hauptstadt Linz Nach einer neuen Modalität eingerichtet, angefangen mit J^{ten} Jänner 1823

[<https://familysearch.org/ark:/61903/3:1:9Q97-YSSV-NJB6?i=4&wc=MXMW-JP8%3A219220801%3Fcc%3D1923991&cc=1923991>; Zugriff: 18. Mai 2016]

[5] *Bürger Eid*

Sie werden einen Eid zu Gott dem Allmächtigen schwören und bey Ehre und Treue angeloben des Alldurchlachtigsten, Großmächtigsten Fürsten und Herrn Herrn Franz des Ersten von Gottes Gnaden Kaisers von Oesterreich, Königs zu Jerusalem, Ungarn, Böhmen, der Lombardei und Venedig, Dalmatien, Croatien, Slavonien, Gallizien, Lodomerien und Illyrien, Erzherzogs zu Oesterreich, Herzogs zu Lothringen, Salzburg, Steyermark, Kärnthen, Krain, Ober- und Nieder-Schlesien, Großfürsten in Siebenbürgen, Markgrafen in Mähren, gefürsteten Grafen zu Habsburg und Tyrol etc. etc. unsers allergnädigsten Kaisers, Königs, Erblandesfürsten und Herrn, Ihrer k. k. apostol(ischen) Majestät und deroselben Erben, dann Herrn Bürgermeisters und Rats der hiesigen k. k. Hauptstadt Linz Ehre, Nutzen und Fromen zu beobachten, allen Nothheil und Schaden zu warnen und zu wenden, auch wider Ihre k. k. Majestät allerhöchste Person, deroselben Erben und landesfürstliche Obrigkeit noch wider Herrn Bürgermeister und Rath auf keinerley Weise etwas zu handeln, vielweniger solchen Gemeinschaften und Versammlungen, worinn wider höchstername k. k. Majestät, dero Erben und landesfürstliche Obrigkeit oder wider Herrn Bürgermeister und Rath, auch hiesiger gemeiner Stadt Nutzen etwas vorgebracht und beruthschlaget würde, zuzugesellen und beyzustimmen, sondern daß, wo sie von einer solchen heimlichen Versammlung oder Beruthschlagung etwas hören oder verspüren würden, solches jederzeit dem Herrn Bürgermeister und Rath unverweilt anzudeuten und nicht zu verschweigen, dessen Befehle und Gebothe auch in allem getreu und gehorsam nachzukommen.

Sie werden mit gemeiner Stadt und Bürgerschaft in Lieb und Leid, in guten und widerwärtigen dingen getreulich halten, auch von keinerley Aemter, Gerhabschaften, Quartierlasten, Wachen, Steuern oder Anlagen zu entwinden suchen, sondern alles nach Maß des Besitzthums oder nach Maß der bürgerlichen Naturung oder des Erwerbes, wie es obrigkeitlich geordnet seyn wird, jederzeit verhältnißmäßig mittragen.

In der Wahl jeweiliger bürgerlicher Repräsentanten und Ausschüsse werden sie jederzeit das gemeine Beste der Stadt vor Augen haben, nur würdige rechtliche Männer ohne einige Nebenabsicht benennen oder in Vorschlag bringen, den durch die Mehrheit der Stimmen gewählten Ausschuß aber jederzeit die schuldige Achtung bezeugen und, was diese hinwider auf ordentliche Einberufung nach der in magistratlicher Gegenwart erfolgten öffentlichen Berathschlagung nach der Stimmemehrheit erklären, in allen bürgerlichen und öffentlichen Angelegenheiten der Stadtgemeinde als den gemeinschaftlichen Willen der Bürgerschaft anerkennen.

In allen auf Handhabung der Policey und der öffentlichen Ordnung bezug habenden Gegenständen werden sie den jeweiligen Viertlmeistern oder Bezirks-Kommissarien die

schuldige Achtung beweisen, ihre Anordnungen von [6] Obrigkeit wegen befolgen; sie auch immer kräftig zu unterstützen suchen. Sie werden sich auch persönlich der Uebungen und Anstalten willig und fleißig unterziehen, die zu jeweiligen Feuerlöschdienstbereitschaft, zu jeweiligen Wachdienstbereitschaft, auch ausser den Fällen wirklich einretender Noth, dann bey öffentlichen Feyertlichkeiten zur Ehre Gottes, zur Ehrenbethichtigkeitsbezeugung oder zu Dienst des allerhöchsten Landesfürsten, für seine durchlauchtigste Familie oder für andere, von höchst Ihrenwegen ausgezeichnete hohe Personen oder zur Beförderung des öffentlichen Anstandes bey verschiedenen Ereignissen nach Ermessen der Ortsobrigkeit veranstaltet werden.

Sie werden sich eines ehrsamem, tugendhaften Lebenswandel und in allen Geschäften derjenigen Rechtlichkeit befleißigen, welche dem Bürger vorzüglich zukömmt und zur Ehre und zum Kredit des Orts nothwendig ist.

Sie werden endlich geloben, auch mit ihrer Person und Familie unter keine fremde Gerichtsbarkeit sich zu begeben, es wäre dann, daß das ertheilte Bürgerrecht dem Magistrat vorläufig heimgesaget und hierauf der förmliche Bürgerabschied oder die Entlassung ertheilt worden wäre.

Eid

Was mir anjetzo vorgehalten worden und ich in allen wohl verstanden habe, dem will ich so getreu und fleißig nachkommen als wahr mir Gott helfe.